

Merkmale einer allgemeinen Standarddemographie

Gegenüberstellung soziodemographischer Variablen aus dem Mikrozensus, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, der Volkszählung und der Standarddemographie des Zentrums für Umfragen, Methoden und Analysen

Bearbeitet von Dr. Manfred Ehling und Dr. Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik (ZUMA) unter Mitarbeit von Heike Lieser

Heft 4 der Schriftenreihe
Ausgewählte Arbeitsunterlagen
zur Bundesstatistik

Herausgeber: Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Bezugsmöglichkeit:

Bestellungen sind an das Statistische Bundesamt,
Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden,
zu richten. Schutzgebühr: 5,- DM.

Erschienen im Mai 1988

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe
unter Einsendung eines Belegexemplares gestattet.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	2
1. Internationale Empfehlungen zur Definition und Erhebung soziodemographischer Merkmale	3
2. Hinweise zu den synoptischen Übersichten	10
3. Synoptische Übersicht zu ausgewählten Merkmalen	14
4. Synopse der Fragen und Antwortvorgaben	19
Materialien	
I. ZUMA-Standarddemographie	54
II. Erhebungen der Bundesstatistik	66
A. Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung	67
B. Mikrozensus	75
C. Einkommens- und Verbrauchsstichproben	90

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit stellt ein Ergebnis der Zusammenarbeit des Statistischen Bundesamtes mit der Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute (ASI) und dem Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute (ADM) dar. Diese Zusammenarbeit dient in erster Linie dem Ziel, die Kontakte zwischen der amtlichen Statistik, den sozialwissenschaftlichen Instituten und den privat-wirtschaftlich arbeitenden Markt- und Meinungsforschungsinstituten, insbesondere in methodischen Fragen weiter auszubauen.

Die Fragen zur Problematik der Entwicklung einer Standarddemographie wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe diskutiert. Obwohl die erheblichen Unterschiede in der Bedeutung von Standarddemographien für die sozialwissenschaftliche und die Markt- und Meinungsforschung sowie für die amtliche Statistik gesehen wurden, wurde vereinbart, als ersten Schritt auf dem Wege zu einer gemeinsamen Standarddemographie, eine synoptische Übersicht über zentrale demographische Merkmale der Volkszählung 1987, des Mikrozensus, der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sowie der Standarddemographie von ZUMA zu erarbeiten. Die Synopse wird ergänzt durch methodische Hinweise und einen Anhang zur Darstellung der einbezogenen Erhebungen.

Die vorliegende Ausarbeitung kann und will nur der erste Schritt sein, damit die Beurteilung und Interpretation von Ergebnissen aus diesen Datenerhebungen erleichtert wird. In einem nächsten Schritt könnte die Auswertung der Daten und insbesondere die Tabellierung einer vergleichenden Analyse unterzogen werden. Dann würde sich die Möglichkeit, Analysen sowohl der amtlichen Statistik als auch der empirischen Sozialforschung durch korrespondierende Angaben des jeweils anderen Bereichs zu vertiefen, erheblich vereinfachen. Weiterhin würde die Verwendung von Daten der amtlichen Statistik als Anpassungs- und Hochrechnungsrahmen der Erhebungen in der empirischen Sozial- und Marktforschung eine noch größere Transparenz erhalten.

1. Internationale Empfehlungen zur Definition und Erhebung
soziodemographischer Merkmale

Im Bereich der Markt- und Sozialforschung sind bisher nur wenige Versuche einer internationalen Abstimmung standarddemographischer Angaben oder eine Anpassung von Klassifikationen oder Typisierungen zu verzeichnen. Nur in wenigen Ländern finden sich Vereinheitlichungsstandards, die auf nationaler Ebene anerkannt sind. In den USA wurde beispielsweise - unter dem Verzicht einer theoretischen Begründung der Auswahl - von einer Arbeitsgruppe des Center for Coordination of Research on Social Indicators des amerikanischen Social Science Research Council ein Formulierungsvorschlag für eine amerikanische Standarddemographie gemacht. Die Vertreter der wichtigsten privatwirtschaftlichen und universitären Umfrageinstitute sowie der amtlichen Statistik haben sich dort auf Standards geeinigt, die von zahlreichen Instituten als verbindliche Empfehlung für die Gestaltung ihrer Erhebungsunterlagen anerkannt sind und entsprechend umgesetzt werden.

Für den Bereich der amtlichen Statistik kann dagegen auf eine Vielzahl internationaler Empfehlungen zur Definition und Erhebung soziodemographischer Merkmale hingewiesen werden¹⁾. Diese Empfehlungen stellen in der Regel Rahmenbedingungen für die nationalen Erhebungen dar, die je nach Land und Statistik sehr unterschiedlich beachtet werden.

Für die Durchführung von Volkszählungen erstellt der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen internationale Empfehlungen. Diese Empfehlungen der UN z.B. zur Periodizität und zur Auswahl und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale stellen Leitlinien für die einzelnen Mitgliedstaaten dar, die berücksichtigen, daß von jedem Land spezielle, auf die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten ausgerichtete Informationen gewonnen werden müssen. Weiterhin soll auf der Grundlage der empfohlenen Definitionen für die einzelnen Erhebungsmerkmale die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet sein.

Darüber hinaus bestehen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die die Mitgliedstaaten verpflichten ihre Volkszählungen zu synchronisieren. Vom SAEG wurde dazu für die einzelnen Mitgliedstaaten ein gemeinsames Tabellenprogramm erstellt. Das Erhebungsprogramm der Volkszählung 1987 in der Bundesrepublik

1) Vgl. United Nations, Handbook of Household Surveys (Revised Edition), New York 1984, International Labour Office, International Recommendation on Labour Statistics, Geneva 1981.

Deutschland ist sowohl an den Empfehlungen der Vereinten Nationen als auch an den Forderungen der EG ausgerichtet. Abgesehen von den zeitlichen Unterschieden ist somit inhaltlich die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet.

Ein Vergleich des Erhebungsprogramms der Volkszählung 1987 und den Frageprogrammen der letzten Zählung in anderen Ländern zeigt, daß bei den Fragen zur Person, zur Beteiligung am Erwerbsleben und zur Bildung weitgehende Übereinstimmung bei den erhobenen Merkmalen besteht.

Übersicht 1: Vergleich soziodemographischer Merkmale in Fragenprogrammen der Volkszählungen ausgewählter Länder

Gegenstand der Nachweisung	Bundesrepublik Deutschland 1987	Schweiz 1980	Ungarn 1980	Vereinigte Staaten von Amerika 1980	Belgien 1981	Deutsche Demokratische Republik 1981	Großbritannien und Nordirland 1981	Italien 1981	Luxemburg 1981	Österreich 1981	Frankreich 1982	Japan 1985	Australien 1986	Irland 1986	Kanada 1986
Fragen zur Person															
Alter	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Familienstand	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Staatsangehörigkeit	x	x	-	x	x	-	-	x	x	x	x	x	x	-	x
Religion ¹⁾	x	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	x	-	x
Fragen zur Beteiligung am Erwerbsleben															
Beschäftigungs-Status	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Beruf	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Stellung im Beruf	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Arbeitsort	x ²⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wirtschafts-/bzw. Beschäftigungssektor															
Geleistete Arbeitszeit ¹⁾	x	x	-	x	x	-	-	x	x	x	-	-	x	-	x
Verkehrsmittel für die Fahrt zur Arbeit ¹⁾	x	x	-	x	x	-	x	x	x	x	-	- ³⁾	x	x	-
Zeitbedarf für den Weg zum Arbeitsort ¹⁾	x	x	-	x	x	-	-	x	x	x	-	- ³⁾	-	x	-
Fragen zur Bildung															
Höchster Schulabschluß	x	x	x	x	x	x	-	x	-	x	x	- ³⁾	x	x	x
Diplome usw. sowie Fachrichtung	x	x	x	-	x	x	x	x	-	x	x	- ³⁾	x	x	x

¹⁾ Diese Merkmale sind in den UN/ECE-Empfehlungen für 1990 als sogenannte Zusatzmerkmale vorgeschlagen. - ²⁾ Wird nur als Hilfsmittel erhoben, d. h. das Merkmal dient nur zur organisatorischen Durchführung der Zählung, keine statistische Auswertung. - ³⁾ Bei der Volkszählung in der Mitte der Dekade handelt es sich um ein verkürztes Fragenprogramm. Bei den Zählungen am Anfang der Dekade werden auch diese Merkmale erfragt.

Quelle: Wirtschaft und Statistik, 3/87, S. 209.

Bei den Fragen zu den allgemein-demographischen Merkmalen werden Alter, Geschlecht und Familienstand in allen einbezogenen Erhebungen, die Staatsangehörigkeit und die Religion dagegen nur in einigen Ländern erhoben.

In den hier betrachteten Staaten konzentrieren sich die Fragen zur Beteiligung am Erwerbsleben auf die Situation der erwerbstätigen Bevölkerung. Dabei wird zunächst die Abgrenzung des Beschäftigungsstatus erfragt, d.h. die Einteilung der Befragten in Erwerbspersonen (Erwerbstätige, Erwerbslose) und Nichterwerbspersonen (Schüler, Studenten, überwiegend im Haushalt tätige Personen, Rentner,

Pensionäre). Weitere wichtige Merkmale sind in diesem Fragenkomplex die Angaben zum Beruf, zur Stellung im Beruf sowie zum Wirtschaftsbereich bzw. -zweig. Darüber hinaus wurde in der Mehrzahl der hier in den Vergleich einbezogenen Länder mit der Frage nach der wöchentlichen Arbeitszeit eine Abgrenzung zwischen einer Voll- bzw. Teilzeiterwerbstätigkeit vorgenommen. Die Fragen nach dem Arbeitsort und dem Verkehrsmittel bzw. dem Zeitbedarf für die Fahrt zur Arbeit bilden die Grundlage für die Feststellung von Pendlerströmen. Anders als in der Bundesrepublik Deutschland werden darüber hinaus z.B. in Kanada, den USA und Australien die genaue Angabe der Höhe der Einkünfte, gegliedert nach den Quellen des Lebensunterhalts, sowie die Gesamtsumme aller Einkünfte eines Jahres verlangt.

Die bildungsstatistischen Fragen sind an dem Bildungssystem des jeweiligen Landes ausgerichtet. Durch die Vielfalt der schulischen und beruflichen Bildung in den einzelnen Ländern erweist sich in diesem Bereich eine internationale Standardisierung als besonders schwierig. In den hier betrachteten Ländern bilden die Fragen nach dem höchsten allgemeinbildenden Schulabschluß und nach den berufsbildenden bzw. Hochschulabschlüssen den Kern der bildungsstatistischen Fragen.

Übersicht 2: Im Fragenprogramm der Volkszählung 1987 in der Bundesrepublik Deutschland nicht enthaltene demographische Merkmale

Gegenstand der Nachweisung ¹⁾	Schweiz 1980	Ungarn 1980	Vereinigte Staaten von Amerika 1980	Belgien 1981	Großbritannien und Nordirland 1981	Italien 1981	Luxemburg 1981	Österreich 1981	Frankreich 1982	Australien 1986	Irland 1986	Kanada 1986
Geburtsort/Geburtsland	x	—	x	x	x	x	—	—	—	x	x	x
Früherer Wohnort	x	—	x	x	x	—	x	x	x	x	x	x
Sprache	x	x	x	—	—	—	—	x	—	x	x	x
Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe	—	—	x	—	—	—	—	—	—	x	—	x
Jahr der Einwanderung in der Aufenthaltszeit	—	—	x	—	—	—	—	—	—	x	x	x
Fragen zur Ehe												
gegenwärtige Ehe	x	x	x	x	—	—	—	x	—	x	—	—
frühere Ehe	x	x	x	x	—	—	—	x	—	x	—	—
Zahl der (lebendgeborenen) Kinder	x	x	x	x	—	—	x	x	—	x	—	—
Geburtsdaten der Kinder	x	—	—	x	—	—	—	x	—	—	—	—

¹⁾ Die hier aufgeführten Merkmale sind — bis auf das Merkmal früherer Wohnort — in den UN/ECE-Empfehlungen für 1990 als sogenannte Zusatzmerkmale vorgeschlagen.

Quelle: Wirtschaft und Statistik 3/87, S. 209.

Verschiedene Länder erweitern die Erhebung um zusätzliche demographische oder soziale Merkmale. So werden in einigen Ländern — insbesondere in Ländern ohne zuverlässige Wanderungsstatistiken — detaillierte Fragen zum Geburtsland bzw. Geburtsort, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, zum Jahr der Einwanderung und zur Sprache gestellt. Als Ergänzung der Statistiken der

natürlichen Bevölkerungsbewegung, in denen nur Bewegungs-, nicht aber Bestandsdaten erhoben werden, werden in Volkszählungen mancher Länder auch Fragen nach dem Zeitpunkt der Eheschließung der gegenwärtigen oder früheren Ehen sowie der Zahl der Kinder und deren Geburtsdaten gestellt.

Hinsichtlich des Fragenprogramms der Grundmerkmale zeigt der Vergleich, daß zwischen den Ländern eine relativ große Übereinstimmung herrscht. Unterschiede bzw. die Erhebung zusätzlicher Merkmale sind überwiegend abhängig vom jeweiligen länderspezifischen Informationsbedarf.

Genau wie für die Volkszählung gibt es auch für den Mikrozensus eine Vielzahl internationaler Empfehlungen und Richtlinien. Wie in vielen Ländern der Welt wurde auch in der Bundesrepublik Deutschland in den fünfziger Jahren eine regelmäßige Haushaltsstichprobe eingeführt. Den Anstoß zum Aufbau dieser Statistik haben internationale Verpflichtungen gegeben, die die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Mitgliedschaft in der OECD (vormals OEEC) eingegangen war. Die auf Kooperation ausgerichtete Wirtschaftspolitik der westeuropäischen Staaten erforderte vergleichbare Informationen für die einzelnen Länder vor allem auf erwerbsstatistischem Gebiet. Da die benötigten Informationen nicht vorhanden waren, wurde aufbauend auf internationale Empfehlungen der Vereinten Nationen 1952 mit dem Aufbau des Mikrozensus begonnen. Nach Ausarbeitung des Stichprobenplans und der Entwicklung eines zweckmäßigen Erhebungsverfahrens, dessen Entwürfe mehrmals getestet wurden, ist im Oktober 1957 die erste Mikrozensus-erhebung durchgeführt worden. Die weitere Entwicklung des Mikrozensus war gekennzeichnet durch sowohl methodische als auch inhaltliche Änderungen, die hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden sollen.

Der Mikrozensus enthält heute die Hauptthemenbereiche gemäß der Empfehlungen der Vereinten Nationen. Dazu zählen insbesondere die demographischen Merkmale, die Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit, der Lebensunterhalt und das Einkommen, die Aus- und Fortbildung sowie Fragen zur Gesundheit und zu den Wohnverhältnissen.

Neben den inhaltlichen Empfehlungen wurden von verschiedenen Fachkommissionen der Vereinten Nationen internationale Empfehlungen zur Abgrenzung und Definition einzelner Merkmale sowie einheitliche Systematiken entwickelt. Die zur Zeit geltenden Konzepte und Definitionen zur Ermittlung von Erwerbstätigkeits- und Erwerbslosenmerkmalen wurden von der 13. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker im Oktober 1982 festgelegt (ILO-Definitionen). Die Variable

Beruf wird im Mikrozensus nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO) des Internationalen Arbeitsamtes vercodet. Das ISCO-Schema wurde 1987 grundsätzlich revidiert. Die Wirtschaftszweige werden nach der "Systematik der Wirtschaftszweige" in der Fassung für den Mikrozensus signiert. Diese Klassifikation orientiert sich an der "Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften" (NACE). Die Hauptfachrichtung des Abschlusses an einer Hoch- bzw. Fachhochschule wird in Anlehnung an die internationale Standardklassifikation (ISCED) der UNESCO signiert. Zur Definition und Abgrenzung der haushalts-, familien- und wohnungsstatistischen Merkmale wird z.B. Bezug genommen auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe über ein "Rahmenwerk für die Koordination und Integration der Bevölkerungs- und Sozialstatistiken" (FSDS) bei der Konferenz Europäischer Statistiker.

Ein sehr hohes Maß an internationaler Übereinstimmung der Definitionen und der Erhebungsmerkmale wird in der EG-Arbeitskräftestichprobe erreicht, die in der Bundesrepublik Deutschland in den Mikrozensus integriert ist. Hauptziel der Erhebung über Arbeitskräfte ist es, die arbeitsfähige Bevölkerung im Alter von 14 Jahren und älter in drei sich gegenseitig ausschließende Gruppen einzuteilen. Zu diesen Gruppen (1. beschäftigte Personen, 2. Arbeitslose, 3. Personen, die weder beschäftigt noch arbeitslos sind) werden beschreibende und erklärende Daten geliefert.

Die Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung sind in wesentlich höherem Maße vergleichbar als andere Statistiken über Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Erfassung derselben Merkmale in jedem Land,
- möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen dem gemeinschaftlichen Fragenkatalog und den nationalen Fragebogen,
- Verwendung derselben Definitionen für die zentralen Begriffe,
- Verwendung gemeinsamer Systematiken (z.B. der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE)),
- gleichzeitige Durchführung der Erhebungen im Frühjahr,
- zentrale Verarbeitung der Daten durch das SAEG.

Da die Erhebungen von den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert und mit unterschiedlichen Stichprobenplänen durchgeführt werden und auch den jeweiligen nationalen Erfordernissen entsprechen müssen, bleiben natürlich einige Unter-

schiede zwischen den Erhebungen bestehen, die durch eine enge Abstimmung zwischen den einzelnen statistischen Ämtern und dem SAEG so weit wie möglich verringert werden.

Für die Einkommens- und Verbrauchsstichproben wurde vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) ein Harmonisierungsprogramm ausgearbeitet, das auf einen Beschluß der Arbeitsgruppe "Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen" zurückgeht. Die Absicht, die Einkommens- und Verbrauchsbefragungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, ist gefaßt worden, nachdem untersucht worden war, welche Probleme sich bei der Durchführung einer gemeinsamen Erhebung im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft ergeben würden. Dieses Harmonisierungsprogramm, das auch als Referenzrahmen für gemeinsame Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte in den verschiedenen Mitgliedstaaten dient, umfaßt Merkmale zur

- Struktur des Haushalts,
- der Wohnung des Haushalts und
- der Ausstattung des Haushalts mit elektrischen Haushaltsgeräten.

Das Harmonisierungsprogramm richtet sich nur auf wenige Merkmale der Erhebungen, wobei die wichtigsten soziodemographischen Variablen nicht einbezogen sind. Von den nationalen statistischen Ämtern wird es darüber hinaus nicht immer strikt eingehalten. Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Stichprobenanlage und dem Erhebungsverfahren führen zu Ergebnissen, die sich nur bedingt für Vergleiche eignen. Das SAEG stellt aber fest, daß bei der Datenerfassung in verschiedenen Mitgliedstaaten allmähliche Angleichungen zu verzeichnen sind, die u.a. auf spezielle Studien des SAEG zur Harmonisierung der Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zurückgeführt werden.

Dieser kurze Überblick verdeutlicht, daß vor allem die Volkszählung und der Mikrozensus in ein internationales System von Empfehlungen und Definitionen eingebettet sind, die bei der Ausgestaltung einer nationalen Standarddemographie zu berücksichtigen wären. Neben der Tatsache, daß jede Bundesstatistik durch ein Gesetz oder eine andere anordnende Rechtsvorschrift festgelegt ist, verringert auch die Berücksichtigung internationaler Richtlinien die Flexibilität der amtlichen Statistik im Hinblick auf die Ausgestaltung einer allgemeinen Standarddemographie.

2. Hinweise zu den synoptischen Übersichten

Die soziodemographischen Merkmale sollen die Situation der befragten Personen bzw. der Haushalte möglichst genau beschreiben. Je nach Untersuchungsziel ergeben sich sowohl in der amtlichen Statistik als auch in der Markt- und Meinungsforschung unterschiedliche Themenschwerpunkte, die zu einer differierenden Erfassung der demographischen Variablen führen. In der vorliegenden Studie werden daher die wichtigsten demographischen Merkmale aus der Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, dem Mikrozensus und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als amtliche Erhebungen der Standarddemographie von ZUMA systematisch gegenübergestellt. Die ZUMA-Standarddemographie²⁾ wurde ausgewählt, da sie den Versuch darstellt, den Sozialwissenschaften einen "Standard" bei der Erhebung demographischer Variablen in Umfragen an die Hand zu geben. Die ZUMA-Standarddemographie wurde konzipiert für die allgemeinen Bevölkerungsumfragen dieses Instituts. Von Beginn an war aber auch eine Außenwirkung angestrebt. Mit der Standarddemographie sollten vor allem auch Interessen der sozialwissenschaftlichen Grundlagenforschung angemessen berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu den Erhebungen der amtlichen Statistik, die in diese Synopsen einbezogen wurden, handelt es sich bei der ZUMA-Standarddemographie nicht um eine Erhebung, die in bestimmten Abständen durchgeführt wird, sondern um ein Hilfsmittel zur Erstellung des soziodemographischen Teils von Fragebögen. Durch die Modultechnik sind die berücksichtigten Erhebungsinhalte der ZUMA-Standarddemographie insgesamt weiter gesteckt als in der Volkszählung, dem Mikrozensus und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, damit der Nutzer für unterschiedlichste soziodemographische Problem-bereiche die entsprechenden Fragen und Antwortvorgaben finden kann.

Die ZUMA-Standarddemographie ist primär für Personenstichproben entwickelt worden, d.h. die Merkmale über den Haushaltszusammenhang werden von der Befragungsperson erhoben. Die einbezogenen Erhebungen der amtlichen Statistik richten sich dagegen an jede Person im Haushalt, d.h. sie liefern Informationen zu jedem Haushaltsmitglied und zum Gesamthaushalt. Insbesondere der Mikrozensus zeichnet ein zuverlässiges aktuelles Bild der Lebensverhältnisse im Haushalts- und Familienzusammenhang, das als unverzichtbare Hochrechnungsbasis für viele Erhebungen, die mit der ZUMA-Standarddemographie arbeiten, benötigt wird.

2) Das Konzept der ZUMA-Standarddemographie sieht eine Unterteilung in ein Grundmodul und sieben Spezialmodule vor. Im Grundmodul sind alle Variablen enthalten, die in den Sozialwissenschaften allgemein als unverzichtbar angesehen werden. In den Spezialmodulen werden die für die Sozialwissenschaften zentralen Demographiebereiche angesprochen, welche eine sinnvolle Ergänzung zum Grundmodul darstellen und dieses vertiefen.

Die synoptische Darstellung der demographischen Erhebungsmerkmale will eine deskriptive Gegenüberstellung der Fragen und Antwortkategorien aus den vier genannten Quellen leisten. Primäres Ziel dieser Ausarbeitung ist die vergleichende Dokumentation der Fragen und Antwortkategorien der einbezogenen Erhebungen, um den Benutzern die Stärken und Schwächen der jeweiligen Fragestellungen offen darzulegen und mögliche Schritte zur gegenseitigen Anpassung aufzuzeigen. Die Übersicht berücksichtigt nur den aktuellen Zeitpunkt. Die Entwicklung von Veränderungen der Erhebungsmerkmale in der amtlichen Statistik oder der ZUMA-Standarddemographie werden nicht in die Betrachtung einbezogen.

Zum Aufbau der synoptischen Übersichten ist anzumerken, daß eine erste Synopse Erhebungsmerkmale der ZUMA-Standarddemographie den demographischen Merkmalen in der Volkszählung 1987, dem Mikrozensus 1987 und der EVS 1983 gegenüberstellt. Die demographischen Erhebungsmerkmale des Mikrozensus sind seit 1985 bis auf eine Änderung der Angaben zum Geburtsmonat (Januar - Mai; Juni - Dezember wurde durch Januar - April; Mai - Dezember ersetzt) gleich geblieben. Bei der EVS gab es zwischen den Erhebungen 1973, 1978, 1983 und 1988 ebenfalls keine bedeutenden Veränderungen der demographischen Angaben. 1988 wird die Staatsangehörigkeit differenzierter erfaßt, weil erstmals testweise Ausländer in die Erhebung einbezogen werden.

In die vergleichende Darstellung sind nur diejenigen Merkmale einbezogen, die in mindestens zwei Befragungen erhoben werden. In einer zweiten Synopse werden die Ausprägungen der in der ersten Synopse enthaltenen Merkmale einander gegenübergestellt. Die Synopsen weisen die folgende Gliederung auf:

- Allgemeine demographische Merkmale,
- Schulische Bildung,
- Berufliche Ausbildung,
- Erwerbstätigkeit,
- Einkommen,
- Familie.

In den Vergleich wurden nur die soziodemographischen Variablen im engeren Sinne einbezogen, d.h. auf Fragen nach der Wegstrecke zur Arbeit oder der dafür aufgewendeten Zeit wurde genauso verzichtet wie auf Fragen nach der Wohnung und den Wohnverhältnissen.

Um einen kurzgefaßten Überblick über die Ausprägungen der Merkmale und deren Einbettung in die jeweilige Erhebung zu geben, werden im folgenden wichtige Fragen und Antwortvorgaben kurz kommentiert. Diese zusammenfassende Diskussion gibt dem eiligen Leser einen Gesamteindruck der vergleichenden Darstellung der Merkmale aus den vier Quellen.

Allgemeine demographische Merkmale

Die Angaben zum Geschlecht werden in der ZUMA-Standarddemographie durch den Interviewer - ohne Befragung - eingetragen. Die Antwortkategorien sind in allen einbezogenen Befragungen gleich.

In allen Quellen wird das Geburtsjahr erfaßt. In der ZUMA-Standarddemographie ist zusätzlich der Geburtsmonat vorgesehen. In der Volkszählung und im Mikrozensus wird erfragt, ob der Geburtsmonat vor oder nach dem Erhebungsstichtag bzw. der Erhebungswoche lag. Für einen Vergleich des Alters sind vor allem die in den Tabellen dargestellten Altersklassen interessant.

In der ZUMA-Standarddemographie wird die tatsächliche Form des Zusammenlebens erfaßt, zu der insbesondere die nichtehelichen Lebensgemeinschaften zählen. In der amtlichen Statistik wird dagegen nur die rechtliche Form des Familienstandes erhoben, d.h. ob eine Person ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Aus dem Mikrozensus können aber zusätzliche Angaben zur Art des Zusammenlebens gewonnen werden, wenn die Informationen zum Haushaltszusammenhang entsprechend ausgewertet werden. In der EVS wird zusätzlich gefragt, ob der Befragte von seinem Partner dauernd getrennt lebt.

Bei den Angaben zur Religionszugehörigkeit ist die Zahl der Kategorien in der Volkszählung geringfügig umfangreicher als in der ZUMA-Standarddemographie.

Die Nationalität wird nur im Mikrozensus differenziert erfragt. Die EVS richtete sich bisher nur an die deutsche Bevölkerung, deshalb wurde eine Frage zur Nationalität nicht aufgenommen. In der ZUMA-Standarddemographie wird nur erfaßt, ob der Befragte die deutsche Staatsbürgerschaft hat oder einer anderen Nationalität angehört.

3. Synoptische Übersicht zu ausgewählten Merkmalen

Merkmale einer allgemeinen Standarddemographie

Merkmal	Enthalten ...				
	ZUMA		in der Volks- zählung 1987	im Mikro- zensus	in der Einkommens- und Ver- brauchs- stichprobe
	im Grund- modul	im Spezial- modul			
<u>Allgemeine demographische Merkmale</u>					
Geschlecht	X		X	X	X
Alter	X		X	X	X
Familienstand	X		X	X	X
Religionszugehörigkeit	X		X	—	—
Staatsangehörigkeit	X		X	X	—
<u>Schulische Bildung</u>					
Allgemeiner Schulabschluß	X		X	X	—
Art der gegenwärtig besuchten Schule (zur Erreichung eines all- gemeinbildenden Schulabschlusses)		X	—	X	—
<u>Berufliche Ausbildung</u>					
Ausbildungsabschluß (der berufl. Ausbildung)	X		X	X	—
Hauptfachrichtung des Abschlusses an berufsbildenden Schulen/Fach- und Hochschulen	—	—	X	X	—
<u>Erwerbstätigkeit</u>					
Erwerbstätig/arbeitslos	X		X	X	—
Ausgeübte Tätigkeit (Beruf)	X		X	X	X
Stellung im Beruf (als Ange- stellter, Arbeiter usw.)	X		X	X	X
Arbeitszeit (Dauer)		X	—	X	—
Stellung innerhalb des Betriebes (z.B. Leitungsfunktion)		X	—	X	—
Wirtschaftszweig		X	X	X	X
Befristung des Arbeitsvertrages		X	—	X	—
Dauer der Arbeitslosigkeit		X	—	X	—
Früher erwerbstätig gewesen	X		—	X	—
Letzte Stellung im Beruf (als An- gestellter, Arbeiter usw.)	X		—	X	—
<u>Einkommen</u>					
Nettoeinkommen der Befragungsperson	X		—	X	X
Art des überwiegenden Lebensunter- haltes (Erwerbstätigkeit, Rente usw.)	—	—	X	X	X
Art der Rente (Arbeiterrentenver- sicherung usw.)	—	—	—	X	X
Sonstige Einkommensarten (Wohngeld, Sozialhilfe, BAföG usw.)	—	—	—	X	X
Nettoeinkommen des Haushalts	X		—	X	X
<u>Familie</u>					
Verwandtschaftsverhältnis		X	—	X	X
Eheschließungsjahr		X	—	X	X

Schulische Bildung

Im Mikrozensus und in der Volkszählung wurde die Antwortkategorie "Schule beendet ohne Schulabschluß" nicht vorgegeben, weil diese Angabe als sensibel gilt und die Beantwortung für die betreffenden Personen oft als unangenehm empfunden wird. Um die Befragungsteilnehmer bei Auskunftspflicht mit der Frage nach der Schulausbildung nicht zu belasten, wurde die Vorgabe "kein Schulabschluß" nicht aufgenommen. In der EVS werden keine Fragen zur Bildung und Ausbildung gestellt.

Berufliche Ausbildung

Um den Abschluß der beruflichen Ausbildung zu erfassen, sind in der ZUMA-Standarddemographie dreizehn Antwortkategorien vorgegeben. Berufsbildende und Fach- bzw. Hochschulabschlüsse sind in einer Frage zusammengefaßt.

In der Volkszählung sind für den berufsbildenden Ausbildungsabschluß vier und im Mikrozensus sechs Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Darüber hinaus wird in der Volkszählung gefragt, in welchem Lehrberuf die praktische Berufsausbildung abgeschlossen wurde und wie lange die Ausbildung dauerte. Weiterhin wird im Mikrozensus und in der Volkszählung die Hauptfachrichtung des Abschlusses an Fachhoch- und Hochschulen erfaßt. In der Volkszählung wird hier zusätzlich auch die genaue Angabe der Fachrichtung von Abschlüssen an Fach- und Berufsfachschulen verlangt. Im Mikrozensus werden neben Fragen zur Ausbildung auch Fragen zur beruflichen Weiterbildung und deren Dauer gestellt, z.B. nach Lehrgängen zur Fortbildung oder nach Umschulungsmaßnahmen.

Erwerbstätigkeit

In der ZUMA-Standarddemographie wird die Erfassung der Erwerbstätigkeit als Filterfrage benutzt, d.h. je nach Erwerbsstatus werden anschließend unterschiedliche Folgefragen gestellt. Mit den Antwortkategorien der Frage nach der Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit werden daher in den einzelnen Erhebungen unterschiedliche Tatbestände erhoben.

Die Angabe des ausgeübten Berufs wird in allen Quellen mit einer offenen Antwortkategorie erfaßt. Für eine tiefere Analyse müßten die Berufssystematiken, nach denen die Berufe verschlüsselt werden, herangezogen werden.

Die Stellung im Beruf und die Stellung innerhalb des Betriebs wird in der ZUMA-Standarddemographie in einer Frage erfaßt, die dadurch relativ komplex wird. Die Antwortkategorien der amtlichen Erhebungen fragen dagegen meist nach den

zentralen Berufsgruppierungen. Im Mikrozensus ist zusätzlich auch die Stellung im Betrieb als eigene Frage aufgenommen. Die Dauer der Arbeitszeit wird detailliert in der ZUMA-Standarddemographie und im Mikrozensus erfaßt. Im Mikrozensus wird die normalerweise zu leistende wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich in der Berichtswoche gearbeitete Zeit erhoben. Bei Abweichungen zwischen üblicher und tatsächlicher Arbeitszeit wird nach dem Grund dafür gefragt. Wird neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt, so wird im Mikrozensus erhoben, in welcher beruflichen Stellung die Person in ihrer Nebenerwerbstätigkeit beschäftigt ist, welchen Umfang die Arbeitszeit normalerweise hat und wie lange in der 2. Erwerbstätigkeit in der Berichtswoche tatsächlich gearbeitet wurde.

Für eine systematische Auswertung der Angaben zum Wirtschaftszweig müssen die verschlüsselten Wirtschaftsgruppen betrachtet werden. In der Volkszählung wird nach etwa 100 und im Mikrozensus nach etwa 165 Wirtschaftsgruppen vercodet.

Die Antworten zur Befristung des Arbeitsvertrages in der ZUMA-Standarddemographie und im Mikrozensus sind identisch.

Differenzierte Angaben zur Arbeitslosigkeit werden in der ZUMA-Standarddemographie und im Mikrozensus erhoben. Falls jemand arbeitslos ist oder war, wird in der ZUMA-Standarddemographie die Dauer der Arbeitslosigkeit in den vergangenen 10 Jahren erfragt. Im Mikrozensus wird dagegen erhoben, seit wann jemand bis zum Befragungstermin arbeitssuchend oder arbeitslos ist. Zusätzlich wird im Mikrozensus erfragt, auf welche Weise die Tätigkeit gesucht wird (Arbeitsamt, Inserate, private Vermittlung, direkte Bewerbung usw.), welcher Art die Tätigkeit sein soll (Vollzeit, Teilzeit usw.) und ob die neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen angetreten werden könnte oder ob Hinderungsgründe bestehen (Krankheit oder Ausbildung).

Die Ausübung einer früheren Erwerbstätigkeit und die letzte Stellung im Beruf werden im Mikrozensus und in der ZUMA-Standarddemographie erfragt. Falls eine frühere Erwerbstätigkeit vorlag, wird im Mikrozensus darüber hinaus erhoben, wann die Erwerbstätigkeit beendet wurde und welches der wichtigste Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war.

Einkommen

Das Nettoeinkommen der Befragungspersonen wird am differenziertesten in der EVS erfaßt. Im Grundinterview, in den Monatsanschreibungen und im Schlußinterview werden in der EVS Einkommensfragen gestellt, d.h. in dieser Erhebung werden alle Einnahmen eines Haushalts über ein Jahr erfaßt. Da die Teilnahme an der EVS freiwillig ist, kann von einem hohen Genauigkeitsgrad der Einkommensangaben ausgegangen werden.

In der ZUMA-Standarddemographie ist eine offene Angabe des Einkommens vorgesehen. Falls diese Einkommensangabe verweigert wird, wird eine Liste mit Einkommensklassen vorgelegt. Im Mikrozensus wird das Einkommen bis 5 000 DM in Einkommensklassen erfaßt. Einkünfte über 5 000 DM bilden eine Antwortvorgabe, d.h. diese Angaben werden nicht weiter aufgeschlüsselt.

In der Volkszählung, im Mikrozensus und in der EVS werden Angaben zur überwiegenden Art des Lebensunterhalts erfragt. Im Mikrozensus und in der EVS werden darüber hinaus die Art der Rente/Pension und sonstige Einkommensarten wie z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, BAföG usw. erfaßt. Das Nettoeinkommen des Haushalts wird nur in der ZUMA-Standarddemographie erfragt. In der EVS und im Mikrozensus wird das Haushaltseinkommen aus den vorliegenden Einzeleinkommen der Haushaltsmitglieder errechnet. Die Berechnung des Haushaltseinkommens wurde eingeführt, um die Befragten zu entlasten.

Familie

Die Verwandtschaftsverhältnisse im befragten Haushalt werden in der ZUMA-Standarddemographie, dem Mikrozensus und der EVS erhoben. Die differenzierteste Erfassung erfolgt in der ZUMA-Standarddemographie.

Im Mikrozensus und in der EVS werden das Eheschließungsjahr der bestehenden Ehe erfaßt (im Mikrozensus zusätzlich: bei verwitweten oder geschiedenen Personen das der letzten Ehe). In der ZUMA-Standarddemographie wird dagegen bei mehreren Ehen jeweils das Heiratsjahr erfragt.

4. Synopse der Fragen und Antwortvorgaben

1. Allgemeine demographische Merkmale		
Merkmal	1.1 Geschlecht	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<u>INT.: Ohne Befragten</u> <u>einstufen:</u> Interview wird durchgeführt mit:	einem Mann einer Frau
Volkszählung '87	Geschlecht	männlich weiblich
Mikrozensus	Geschlecht	männlich weiblich
EVS	Geschlecht	männlich weiblich

1. Allgemeine demographische Merkmale		
Merkmal	1.2 Alter	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	Sagen Sie mir bitte, in welchem Jahr und in welchem Monat Sie geboren sind.	Monat <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Volkszählung '87	Geburtsangaben	Geburtsjahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Geburtsmonat 1. Jan. bis 24. Mai 25. Mai bis 31. Dez.
Mikrozensus	Geburtsangaben	Geburtsmonat Jan.-April Mai-Dez. Geburtsjahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
EVS	Geburtsangaben	Geburtsjahr <input type="text"/> <input type="text"/> (nur die beiden letzten Stellen eintragen)

1. Allgemeine demographische Merkmale		
Merkmal	1.3 Familienstand	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: Liste S8 vorlegen.</u></p> <p>Was von dieser Liste trifft auf Sie zu?</p>	<p>bin verheiratet und lebe mit Ehepartner(in) zusammen</p> <p>lebe mit Partner(in) in Lebensgemeinschaft zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bin ledig - bin verheiratet, lebe jedoch von Ehepartner(in) getrennt - bin geschieden - bin verwitwet <p>lebe nicht mit Partner(in) in Lebensgemeinschaft zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bin ledig - bin verheiratet, lebe jedoch von Ehepartner(in) getrennt - bin geschieden - bin verwitwet
Volkszählung '87	Familienstand	<p>ledig</p> <p>verheiratet</p> <p>verwitwet</p> <p>geschieden</p>
Mikrozensus	Familienstand	<p>ledig</p> <p>verheiratet</p> <p>verwitwet</p> <p>geschieden</p>
EVS	Familienstand	<p>ledig</p> <p>verheiratet</p> <p>verwitwet</p> <p>geschieden</p> <p>dauernd getrennt lebend</p>

1. Allgemeine demographische Merkmale		
Merkmale	1.4 Religionszugehörigkeit	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: Liste S9 vorlegen.</u></p> <p>Welcher Religions- gemeinschaft gehören Sie an?</p>	<p>der evangelischen Kirche einer evangelischen Freikirche der römisch-katholischen Kirche einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft einer anderen, nicht christlichen Religionsgemeinschaft keiner Religionsgemeinschaft</p>
Volkszählung '87	<p>Rechtliche Zugehörig- keit zu einer Reli- gionsgesellschaft</p>	<p>Römisch-katholische Kirche Evangelische Kirche Evangelische Freikirche Jüdische Religionsgesellschaft Islamische Religionsgemeinschaft andere Religionsgesellschaften keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig</p>
Mikrozensus	—	—
EVS	—	—

1. Allgemeine demographische Merkmale		
Merkmals	1.5 Staatsangehörigkeit	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	Und wieviele Personen leben hier im Haushalt, die die <u>deutsche</u> Staatsangehörigkeit besitzen und das <u>18. Lebensjahr</u> vollendet haben?	Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (18 Jahre und älter)
Volkszählung '87	Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?	deutsch griechisch italienisch übrige EG-Staaten jugoslawisch türkisch sonstige/keine
Mikrozensus	Staatsangehörigkeit Für Ausländer: Bitte die für das zutreffende Land aufgeführte Zahl eintragen.	01 Deutsch 02 Algerien 17 Portugal 03 Belgien 18 Schweden 04 Dänemark 19 Schweiz 05 Frankreich 20 Spanien 06 Griechenland 21 Tschechoslowakei 07 Großbritannien 22 Türkei u. Nordirland 1) 23 Tunesien 08 Irland (Rep.) 24 Ungarn 09 Italien 25 Vereinigte Staaten 10 Jugoslawien von Amerika (USA) 11 Luxemburg 40 Übriges Ausland 12 Marokko (einschl. sonstige 13 Niederlande britische Staats- 14 Norwegen angehörigkeit) 15 Österreich 50 Staatenlos 16 Polen 1) Nur britische Staatsangehörige, die in Großbritannien und Nordirland geboren sind.
EVS	—	—

2. Schulische Bildung		
Merkmal	2.1 Allgemeiner Schulabschluß	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.:</u> weiße Liste S1 vorlegen</p> <p>Welchen höchsten all- gemeinbildenden Schul- abschluß haben Sie? Sehen Sie sich bitte die Liste an und nennen Sie mir das für Sie Zutreffende.</p> <p><u>INT.:</u> Nur <u>eine</u> Nennung möglich. Nur <u>höchsten</u> Ab- schluß angeben lassen</p>	<p>bin z.Z. Schüler, besuche eine allgemeinbildende Vollzeitschule</p> <p>bin z.Z. Schüler, besuche eine berufsorientierte Aufbau-, Fach- schule u.ä.</p> <p>von der Schule abgegangen ohne Ab- schluß vor Erreichen einer 9., 10. oder 11. Klasse</p> <p>Volks-, Hauptschulabschluß</p> <p>Mittlere Reife, Realschulabschluß, Fachschulreife</p> <p>Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Abschluß einer Fachoberschule</p> <p>Abitur, allgemeine Hochschulreife anderen Schulabschluß, und zwar: _____</p>
Volkszählung '87	<p>Falls Sie einen Ab- schluß an einer all- gemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule/Hochschule haben:</p> <p>Welchen höchsten all- gemeinen Schulab- schluß haben Sie?</p>	<p>Volksschule, Hauptschule</p> <p>Realschule/gleichwertiger Abschluß (z.B. Mittlere Reife)</p> <p>Hochschulreife (Abitur), Fach- hochschulreife</p>
Mikrozensus	<p>Welchen (höchsten) allgemeinen Schulab- schluß haben Sie?</p> <p>(Schüler in der all- gemeinen Schulausbil- dung brauchen diese Frage nicht zu be- antworten)</p>	<p>Volks-(Haupt-)schulabschluß</p> <p>Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertigen Abschluß</p> <p>Fachhochschulreife</p> <p>Allgemeine oder fachgebundene Hoch- schulreife (Abitur/Fachabitur)</p>
EVS	_____	_____

2. Schulische Bildung		
Merkmal	2.2 Art der gegenwärtig besuchten Schule (zur Erreichung des allgemeinbildenden Schulabschlusses)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: weiße Liste</u> <u>S3 vorlegen</u></p> <p>Was für eine Schule besuchen Sie?</p> <p><u>INT.: nur eine Nennung</u> <u>möglich</u></p>	<p>Sonderschule Volks-, Hauptschule Integrierte Gesamtschule</p> <p>Kooperative Gesamtschule Hauptschulzweig Realschulzweig Gymnasialzweig</p> <p>Realschule/Mittelschule Fachoberschule Fachgymnasium Gymnasium Abendrealschule Abendgymnasium</p> <p>Handelsschule Höhere Handelsschule Berufsgrundbildungsjahr Berufsaufbauschule Berufsfachschule Berufsoberschule Kolleg Andere Schule, und zwar: _____</p>
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	<p>Kindergartenkind, Schüler, Student besucht gegenwärtig ..</p>	<p>Kindergarten/Kinderhort Grund-, Haupt-, Volksschule Realschule/Berufsaufbauschule Gymnasium/Fachoberschule Integrierte Gesamtschule Berufsfachschule/Berufsgrund- bildungs-/Berufsvorbereitungsjahr Fachschule Fachhochschule Hochschule Berufsschule</p>
EVS	—	—

3. Berufliche Ausbildung		
Merkmal	3.1 Ausbildungsabschluß (der beruflichen Ausbildung)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.:</u> Liste S4 vorlegen.</p> <p>Und nun zu Ihrer beruflichen Ausbildung: Was von dieser Liste trifft auf Sie zu? Bitte nennen Sie mir alles, was Sie in Ihrer beruflichen Ausbildung gemacht haben.</p> <p><u>INT.:</u> Mehrfachangaben möglich</p>	<p>bin noch in der beruflichen Ausbildung/Lehre bin noch Student bin nicht in Ausbildung und habe bisher keinen beruflichen Ausbildungsabschluß gemacht beruflich-betriebliche Anlernzeit mit Abschlußzeugnis, aber keine Lehre Lehre mit Abschlußprüfung Berufsschulabschluß ohne betriebliche Lehre berufliches Praktikum, Volontariat Ausbildung an einer Schule des Gesundheitswesens Verwaltungsfachschulabschluß Berufsfachschulabschluß Ausbildung an einer anderen Fachschule/Berufsakademie, Fachakademie, Akademie für Wirtschafts- und Sozialwesen, auch: Meister-, Technikerschule Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß) Hochschulabschluß anderen beruflichen Ausbildungsabschluß, und zwar:</p>
Volkszählung '87	Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule (ohne Berufsschule) oder Hochschule haben Sie?	<p>Berufsfachschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule) Fachschule Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) Hochschule (einschließlich Lehrerausbildung)</p>
Mikrozensus	Welchen (letzten) beruflichen Ausbildungsabschluß haben Sie?	<p>Keinen beruflichen Ausbildungsabschluß Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertigen Berufsfachschulabschluß Berufliches Praktikum Meister-/Techniker- oder gleichwertigen Fachschulabschluß Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß) Hochschulabschluß</p>
EVS	—	—

3. Berufliche Ausbildung		
Merkmal	3.2 Hauptfachrichtung des Abschlusses an berufsbildenden Schulen/Fach- und Hochschulen	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	—	—
Volkszählung '87	<p>a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule (ohne Berufsschule) oder Hochschule haben Sie?</p> <p>b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?</p>	<p>Berufsfachschule (z.B. Handels-, Verwaltungsschule) Fachschule Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) Hochschule (einschließlich Lehrerausbildung)</p>
Mikrozensus	<p>Falls Hochschul-/Fachhochschulabschluß: Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses an dieser Schule. Bitte genaue und ausführliche Angabe (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik)</p>	
EVS	—	—

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.1 Erwerbstätig/arbeitslos	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: weiße Liste S5 vorlegen</u></p> <p>Sind Sie gegenwärtig erwerbstätig, oder was sonst von dieser Liste trifft auf Sie zu? Unter "Erwerbstätigkeit" wird jede bezahlte bzw. mit einem Einkommen verbundene Tätigkeit verstanden, egal, welchen zeitlichen Umfangs. Bitte sehen Sie die Liste einmal durch.</p> <p><u>INT.:</u> - Bei Saisonarbeit den groben Stundendurchschnitt angeben lassen</p> <p>- ACHTUNG: Bei Lehrern: <u>voller Stundensatz</u> in Kategorie A einordnen <u>nicht voller Stundensatz</u> in Kategorie B einordnen</p> <p><u>INT.: weiße Liste S6 vorlegen</u></p> <p>Bitte Sehen Sie diese Liste einmal durch, ob etwas auf Sie zutrifft.</p>	<p>ich bin vollzeit-erwerbstätig mit einer Arbeitszeit von 35 Stunden und mehr je Woche insgesamt</p> <p>ich bin teilzeit-erwerbstätig mit einer Arbeitszeit von 20 bis 34 Stunden je Woche insgesamt</p> <p>ich bin teilzeit- oder stundenweise-erwerbstätig mit einer Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden je Woche insgesamt</p> <p>ich bin Auszubildender/ Lehrling</p> <p>ich bin gegenwärtig nicht erwerbstätig</p> <p>ich bin Schüler</p> <p>ich bin Student</p> <p>ich bin Rentner/Pensionär</p> <p>ich bin z.Z. arbeitslos</p> <p>ich bin Hausfrau/Hausmann</p> <p>ich bin Wehr-/Zivildienstleistender</p> <p>ich bin aus anderen Gründen nicht erwerbstätig</p> <p>nichts trifft zu</p>

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	noch 4.1 Erwerbstätig/arbeitslos	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
Volkszählung '87	Sind Sie ... (Mehrfache Antworten möglich)	<p>Vollzeit (über 36 Std.²⁾ in der Woche) Teilzeit (bis zu 36 Std.²⁾ in der Woche) arbeitslos, arbeitssuchend nicht erwerbstätig Hausfrau, Hausmann Schüler, Student</p> <p>1) Auch Landwirte, mithelfender Familienangeh., Auszubildender, Soldat, Zivildienstleistender. - 2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit.</p>
Mikrozensus	<p>Waren Sie in der Berichtswoche (10. bis 16. Juni) erwerbs- oder berufstätig? (hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb)</p> <p>Sind Sie arbeitslos?</p> <p>Als arbeitslos gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie Schulentlassene und Hochschulabsolventen, die sich um eine Lehr-/Arbeitsstelle bemühen.</p> <p>Üben Sie eine 2. Erwerbstätigkeit aus?</p>	<p>Ja, regelmäßige Tätigkeit gelegentliche Tätigkeit Nein</p> <p>Ja, mit Arbeitslosengeld/-hilfe ohne Arbeitslosengeld/-hilfe Nein</p> <p>_____</p> <p>Siehe auch Punkt 4.3 Stellung im Beruf und 4.4 Arbeitszeit (Dauer)</p> <p>Ja Nein</p>
EVS	_____	_____

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.2 Ausgeübte Tätigkeit (Beruf)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p>Welche berufliche Tätigkeit üben Sie aus?</p> <p>Bitte beschreiben Sie mir Ihre berufl. Tätigkeit genau</p> <p>Hat dieser Beruf noch einen besonderen Namen?</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>ja, und zwar: _____</p> <p>_____</p> <p>nein _____</p>
Volkszählung '87	<p>Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?</p>	<p>_____</p>
Mikrozensus	<p>Welchen Beruf üben Sie gegenwärtig aus? (Für Nichterwerbstätige, Arbeitsuchende: früherer Beruf) Nennen Sie bitte den genauen Beruf, den Sie z.Z. ausüben, nicht den früher einmal erlernten. Beispiele: Bilanzbuchhalter (nicht Angestellter), Postschaffner (nicht Beamter), Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an.</p> <p>Welchen Beruf üben Sie gegenwärtig in der 2. Erwerbstätigkeit aus?</p>	<p>_____</p> <p>_____</p>
EVS	<p>Falls Haushaltsvorstand erwerbstätig:</p> <p>Welche Tätigkeit (Beruf) übt er dort aus?</p>	<p>(z.B. Land-, Waldarbeiter, Melker, Bergmann, Maurer, Bauschlosser, Klempner, Elektromonteur, Ingenieur, Versicherungskaufmann, Buchhalter usw.)</p>

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.3 Stellung im Beruf (als Angestellter, Arbeiter usw.)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: Liste S6 vorlegen.</u></p> <p>Bitte ordnen Sie Ihre derzeitige berufliche Stellung nach dieser Liste ein.</p>	<p><u>Liste S6</u></p> <p>Selbständige Landwirte mit landwirtschaftlich genutzter Fläche von ...</p> <p>10 - unter 10 ha</p> <p>11 - 10 ha bis unter 20 ha</p> <p>12 - 20 ha bis unter 50 ha</p> <p>13 - 50 ha und mehr</p> <p>Akademische freie Berufe (z.B. Arzt, Rechtsanwalt mit eigener Praxis)</p> <p>15 - 1 Mitarbeiter oder allein</p> <p>16 - 2 - 9 Mitarbeiter</p> <p>17 - 10 Mitarbeiter und mehr</p> <p>Selbständige in Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung, u.a.</p> <p>21 - 1 Mitarbeiter oder allein</p> <p>22 - 2 - 9 Mitarbeiter</p> <p>23 - 10 - 49 Mitarbeiter</p> <p>24 - 50 Mitarbeiter und mehr</p> <p>30 - Mithelfende Familienangehörige</p> <p>Beamte/Richter/Berufssoldaten</p> <p>40 - Beamte im einfachen Dienst (bis einschl. Oberamtsmeister)</p> <p>41 - Beamte im mittleren Dienst (vom Assistenten bis einschl. Hauptsekretär/Amtsinspektor)</p> <p>42 - Beamte im gehobenen Dienst (vom Inspektor bis einschl. Oberamtmann/Oberamtsrat)</p> <p>43 - Beamte im höheren Dienst, Richter (vom Regierungsrat aufwärts)</p> <p>Angestellte</p> <p>50 - Industrie- und Werkmeister im Angestelltenverhältnis</p> <p>51 - Angestellte mit einfacherer Tätigkeit (z.B. Verkäufer, Kontorist, Stenotypistin)</p> <p>52 - Angestellte, die schwierigere Aufgaben nach allgemeiner Anweisung selbständig erledigen (z.B. Sachbearbeiter, Buchhalter, technischer Zeichner)</p> <p>53 - Angestellte, die selbständige Leistungen in verantwortungsvoller Tätigkeit erbringen oder begrenzte Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen (z.B. wiss. Mitarbeiter, Prokurist, Abteilungsleiter)</p> <p>54 - Angestellte mit umfassenden Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen (z.B. Direktor, Geschäftsführer, Vorstand größerer Betriebe und Verbände)</p> <p>Arbeiter</p> <p>60 - ungelernte Arbeiter</p> <p>61 - angelernte Arbeiter</p> <p>62 - gelernte und Facharbeiter</p> <p>63 - Vorarbeiter und Kolonnenführer</p> <p>64 - Meister/Polier</p> <p>70 - in Ausbildung</p> <p>Kennziffer eintragen</p>

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.4 Arbeitszeit (Dauer)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	Wie viele Stunden pro Woche arbeiten Sie normalerweise für Ihren Hauptberuf, einschl. Überstunden?	Stunden pro Woche: <input type="text"/>
Volkszählung '87	Siehe 4.1	Vollzeit (über 36 Std. in der Woche) Teilzeit (bis 36 Std. in der Woche)
Mikrozensus	Wie lang ist normalerweise Ihre Arbeitszeit je Woche? (ggf. abrunden z.B. 38,5 → 38)	Stunden je Woche (bei 98 und mehr Stunden 98) <input type="text"/> Tage je Woche <input type="text"/>
	Wie lange haben Sie tatsächlich in der Berichtswoche gearbeitet?	Stunden in der Berichtswoche (einschließlich Überstunden) Anzahl eintragen (bei 98 und mehr Stunden 98) <input type="text"/> In der Berichtswoche nicht gearbeitet Tage in der Berichtswoche (ohne Urlaubs-, Krankheits- und Ausfalltage) Anzahl eintragen <input type="text"/> In der Berichtswoche nicht gearbeitet
	Wie lang ist normalerweise Ihre Arbeitszeit in der 2. Erwerbstätigkeit je Woche?	Stunden je Woche <input type="text"/> Tage je Woche <input type="text"/>
	Wie lange haben Sie tatsächlich in der Berichtswoche in der 2. Erwerbstätigkeit gearbeitet?	Stunden in der Berichtswoche In der Berichtswoche nicht gearbeitet <input type="text"/> Tage in der Berichtswoche In der Berichtswoche nicht gearbeitet <input type="text"/>

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	noch 4.4 Arbeitszeit (Dauer)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
Mikrozensus	<p>Wenn Sie in der Berichtswoche weniger oder mehr als die normale Arbeitszeit geleistet haben, welcher Grund trifft dafür zu? Treffen mehrere Gründe zu, tragen Sie bitte die niedrigste Signierziffer ein.</p> <p>Falls es weniger war bzw. gar nicht gearbeitet wurde:</p> <p>Falls es mehr war:</p> <p>Ist Ihre Tätigkeit eine Voll- oder Teilzeittätigkeit?</p>	<p>01 Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung 02 Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft 03 Urlaub, Dienstbefreiung 04 Arbeitsstreitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) 05 Schlechtwetterlage 06 Kurzarbeit 07 Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche 08 Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche 09 Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit) 10 Teilnahme an Schulausbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes 11 Sonstige Gründe</p> <p>20 Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit) 21 Überstunden 22 Sonstige Gründe</p> <p>    </p> <p>Vollzeit Teilzeit weil/wegen Schulausbildung oder sonstiger Aus- und Fortbildung Krankheit, Unfallfolgen Vollzeittätigkeit nicht zu finden Vollzeittätigkeit nicht gewünscht Sonstiges</p>
EVS	—	—

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.5 Stellung innerhalb des Betriebes (z.B. Leitungsfunktion)	
Erhebungsunterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: Liste S6 vorlegen.</u></p> <p>Bitte ordnen Sie Ihre derzeitige berufliche Stellung nach dieser Liste ein.</p>	<p>Liste S6 siehe 4.3, Seite 32</p> <p>KENNZIFFER eintragen: <input type="checkbox"/></p>
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	<p>Welche Stellungen haben Sie innerhalb des Betriebes?</p>	<p>1 Auszubildender, Praktikant, Volontär Selbständiger</p> <p>2 alleinschaffend; Selbständiger mit 1-4 Beschäftigten (u.a. freiberuflich tätig; selbständiger Landwirt)</p> <p>3 Unternehmer/Selbständiger mit 5 und mehr Beschäftigten</p> <p>Angestellter, Beamter, Arbeiter, Mithelfender Familienangehöriger</p> <p>4 Bürokräft, Schreibkräft, Angelernter Arbeiter/Nicht-Facharbeiter</p> <p>5 Verkäufer, Bearbeiter, Facharbeiter, Geselle</p> <p>6 Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Kolonnenführer, Schichtführer</p> <p>7 Herausgehobene, qualifizierte Fachkräft (u.a. Konstrukteur, Richter, Studienrat, Abschnittsleiter), Meister, Polier, Schachtmeister</p> <p>8 Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevollmächtigter</p> <p>9 Abteilungsleiter, Prokurist</p> <p>0 Direktor, Amtsleiter, Geschäftsführer, Betriebsleiter/Werksleiter</p> <p>Kennziffer eintragen: <input type="checkbox"/></p>
EVS	—	—

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.6 Wirtschaftszweig	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: Liste S 5.2 vorlegen.</u></p> <p>Können Sie mir anhand dieser Liste sagen, in welchem Wirtschaftszweig sie arbeiten?</p>	<p>Liste S5.2 siehe folgende Seite</p> <p>KENNZIFFER eintragen <input type="text"/></p>
Volkszählung '87	Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?	<input type="text"/>
Mikrozensus	<p>Welchem Wirtschaftszweig gehört der Betrieb an, in dem Sie tätig sind (waren)?</p> <p>Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Geschäftszweig. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem Sie beschäftigt sind. Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Fabrik), Lebensmittel-einzelhandel (nicht Handel), Gymnasium (nicht öffentlicher Dienst)</p> <p>Welchem Wirtschaftszweig gehört der Betrieb an, in dem Sie tätig (2. Erwerbstätigkeit) sind?</p>	<p><input type="text"/></p> <p><input type="text"/></p>
EVS	In welchem Geschäftszweig (Branche) ist der Haushaltsvorstand tätig?	<p>_____</p> <p>(z.B. Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Chemische, Eisen-, Stahl-, Nahrungsmittelindustrie, Groß-, Einzelhandel, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, Öffentlicher Dienst, Kredit-, Versicherungswesen usw.)</p>

BRANCHENBLATT

Baugewerbe

- 17 Bauhauptgewerbe (ohne Ausbau- und Bauhilfsgewerbe)
- 18 Ausbau- und Bauchilfsgewerbe
Zimmerei und Dachdeckeri
Klempnerei
Elektroinstallateur
Glaserergewerbe
Male- und Lackergewerbe
Fliesen-, Fliesen- und Plattenlegerei
Gerüstbau

Handel

- 19 Großhandel, Handelsmittlermittlung
- 20 Einzelhandel, Versandhandel

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

- 21 Eisenbahnen
- 22 Deutsche Bundespost
- 23 Verkehrsgewerbe (ohne Eisenbahnen und Straßenverkehr)
Deutsche Bundespost
Schiffahrt, Wasserstraßen und Häfen
Speidition, Lagererei und Kuhlhäuser
Luftfahrt und Flugplätze, Transport in Rohrleitungen und sonstiges Verkehrsgewerbe

Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe

- 24 Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute, Versicherungsgewerbe

Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt

- 25 Gaststätten und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungsbetriebsleistungen
Kinder-, Jugend-, Alters- und ähnliche Heime einschließlich Tagestätte
- 26 Wäscherei und Reinigung (einschließlich Schornsteinfegergewerbe)
Friseur- und sonstige Körperpflegergewerbe
- 27 Wissenschaft, Bildung, Kunst und Publizistik
Wissenschaftliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen
Sonstige Unterrichtsanstalten und Bildungsstätten, Erziehung und Sport
Kunst, Theater, Film, Rundfunk und Fernsehen
Verlage, Literatur- und Pressewesen
- 28 Gesundheits- und Veterinärwesen
Rechtsberatung sowie Wirtschaftsberatung und -prüfung
Architektur und Ingenieurbüros, Laboratorien und ähnliche Institute
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermögensverwaltung
Wirtschaftswerbung und Ausstellungenwesen
Fotografisches Gewerbe (nicht Licht- und Fotopauserei)
Hygienische und ähnliche Einrichtungen
Leihhäuser, Versteigerungsgewerbe, Vermietung beweglicher Sachen
Sonstige Dienstleistungen (soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht)

Organisationen ohne Erwerbscharakter und private Haushalte

- 30 Kirchen, Verbände, Vereine, private Haushalte
Organisationen des Wirtschaftslebens
Politische Parteien und sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter
Christliche Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
Private Haushalte

Gebietkörperschaften und Sozialversicherungen

- 31 Öffentliche Verwaltung, Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sozialversicherung (mit Behördencharakter)
Vertretungen fremder Staaten, inter- und supranationale Organisationen (mit Behördencharakter)

- 02 Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau, Gas- und Elektrizitätsversorgung, sonstige Energiewirtschaft
Stein-, Braun- und Pechkohlenbergbau, Erzbergbau
Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Bituminosen
Gesteinerbergbau
Kali- und Steinsalzbergbau sowie Salinen, übriger Bergbau

Verarbeitendes u. produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

- 03 Chemische Industrie (einschließlich Kohlenwasserstoff-Industrie)
Herstellung von Chemiefasern
Verarbeitung von Mineralöl
- 04 Kunststoffverarbeitung
Gummi- und Asbestverarbeitung
- 05 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden
Feinkeramik
Herstellung und Verarbeitung von Glas
- 06 Eisen- und Nichteisen-Metallerzeugung (einschließlich Halbzeugwerke)
Nichteisen-Metallerzeugung (einschließlich Halbzeugwerke)
Gießerei
Zugieren und Kaltwalzwerke
Stahnerzeugung, Oberflächeneredlung, Härtung
Schlosserei, Schweißerei, Schleiferei und Schmiederei (e n g)
- 07 Stahl- und Maschinenbau
Stahl-, Leichtmetall- und Behälterbau
Waggon-, Feld- und Industriebahnwagenbau
Montage und Reparatur von Lüftungs-, warme- und gesundheits technischen Anlagen
Maschinenbau (ohne Herstellung und Reparatur von Büromaschinen sowie Zahnradern und Getrieben usw.)
Herstellung von Zahnradern, Getrieben, Walzlagern und sonstigen Antriebsbauelementen sowie sonstigen Maschinenbauelementen
- 08 Fahrzeugbau
Herstellung von Kraftwagen, Kraftfahrzeugteilen und Karosserien
Herstellung von Krafttraktoren, Kraftmotoren, Fahrrädern und Kinderwagen, Herstellung und Reparatur von Gaspannfahrzeugen
Reparatur von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, Lackierung von Straßenfahrzeugen
Schiffbau
Luftfahrzeugbau
- 09 Elektrotechnik
Herstellung und Reparatur von Datenverarbeitungsanlagen und Büromaschinen
Allgemeine Elektrotechnik
Herstellung von Nahrungsmitteln verschiedener Art und von Backwaren
Herstellung von Süßwaren sowie Dauerbackwaren
Schlachtereien und Fleischverarbeitung
Getränkherstellung
Tabakverarbeitung
- 10 Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren
- 11 Feinmechanik und Optik
Herstellung und Reparatur von Uhren und anderen feintechnischen Erzeugnissen
Musikinstrumenten-, Spielwaren- und Sportgeräthherstellung
Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen sowie Herstellung von Schmuckwaren
- 12 Holzgewerbe
Säge-, Hobel-, Holzimpfprägnier- und Furnierwerke, Sperrholz-, Holzleim- und Holzspanplattenwerke
Herstellung und Reparatur von Möbeln aus Holz, Holzkonstruktionen und sonstigen Tischlerarbeiten
Sonstige Holzbearbeitung
- 13 Papiergewerbe
Papierherzeugung und -verarbeitung
- 14 Druckgewerbe
Druckerei und Vervielfältigung
Chemigraphisches Gewerbe
- 15 Leder-, Textil- und Bekleidungs-gewerbe
Lederherzeugung und -verarbeitung
Herstellung und Reparatur von Schuhen aus Leder und Textilien
Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Woll-, Weberei- und Textilmaschinen
Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwoll-, Weberei- und Textilmaschinen
Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seiden-, Weberei- und Textilmaschinen
Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen-, Weberei- und Textilmaschinen
Sonstige Verarbeitung von textilen Grundstoffen sowie Veredelung von Textilien
Bekleidungs-gewerbe, Nähereien
Poliererei und Dekorierungsgewerbe

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.7 Befristung des Arbeitsvertrages	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	Ist Ihr gegenwärtiger Arbeitsvertrag zeit- lich befristet oder unbefristet?	befristet unbefristet
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	Ist Ihr Arbeitsver- trag unbefristet oder befristet?	unbefristet befristet
EVS	—	—

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.8 Dauer der Arbeitslosigkeit	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p>Wie lange waren Sie in den letzten 10 Jahren insgesamt arbeitslos?</p> <p><u>INT.: Wenn mehr als einmal arbeitslos, alle Perioden zusammerechnen.</u></p>	<p>Wochen: _____</p> <p>Monate: _____</p> <p>Jahre: _____</p>
Volkszählung '87	_____	_____
Mikrozensus	<p>Wenn Sie arbeitsuchend oder arbeitslos sind, beantworten Sie bitte die folgende Frage:</p> <p>Seit wann suchen Sie eine (andere) Tätigkeit?</p>	<p>Seit weniger als 1 Monat</p> <p>1 bis unter 3 Monaten</p> <p>3 bis unter 6 Monaten</p> <p>1/2 bis unter 1 Jahr</p> <p>1 bis unter 1 1/2 Jahren</p> <p>1 1/2 bis unter 2 Jahren</p> <p>2 und mehr Jahren</p>
EVS	_____	_____

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.9 Früher erwerbstätig gewesen	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	Waren Sie früher einmal vollzeit- oder teilzeit-erwerbstätig mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden in der Woche?	ja nein
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	Waren Sie früher erwerbstätig?	ja Nein, noch nie erwerbstätig gewesen
EVS	—	—

4. Erwerbstätigkeit		
Merkmal	4.10 Letzte Stellung im Beruf (als Angestellter, Arbeiter usw.)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p><u>INT.: Liste S6 vorlegen.</u> Nur eine Nennung möglich.</p> <p>Bitte ordnen Sie Ihre letzte berufliche Stellung nach dieser Liste ein.</p>	<p>Liste S6 siehe 4.3, Seite 32</p> <p>KENNZIFFER eintragen: <input type="text"/></p>
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	<p>Sind (waren) Sie tätig als ...?</p> <p>(Für Nichterwerbstätige, Arbeitsuchende; frühere Tätigkeit als ...)</p>	<p>Selbständiger ohne Beschäftigte</p> <p>Selbständiger mit Beschäftigten</p> <p>Mithelfender Familienangehöriger</p> <p>Beamter, Richter</p> <p>Angestellter</p> <p>Arbeiter, Heimarbeiter</p> <p>Kfm./techn. Auszubildender</p> <p>Gewerblich Auszubildender</p> <p>Zeit-/Berufssoldat (einschl. BGS und Bereitschaftspolizei)</p> <p>Grundwehr-/Zivildienstleistender</p>
EVS	—	—

5. Einkommen		
Merkmal	noch 5.1 Nettoeinkommen der Befragungsperson	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	<p>Wie hoch war Ihr Nettoeinkommen im März?</p> <p>Alle Einkommen, z.B. Lohn oder Gehalt, Unternehmereinkommen, Rente, Pension, öffentliche Beihilfe, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kindergeld, Wohngeld</p>	<p>01 unter 300 DM</p> <p>02 300 bis unter 450 DM</p> <p>03 450 bis unter 600 DM</p> <p>04 600 bis unter 800 DM</p> <p>05 800 bis unter 1 000 DM</p> <p>06 1 000 bis unter 1 200 DM</p> <p>07 1 200 bis unter 1 400 DM</p> <p>08 1 400 bis unter 1 600 DM</p> <p>09 1 600 bis unter 1 800 DM</p> <p>10 1 800 bis unter 2 000 DM</p> <p>11 2 000 bis unter 2 200 DM</p> <p>12 2 200 bis unter 2 500 DM</p> <p>13 2 500 bis unter 3 000 DM</p> <p>14 3 000 bis unter 3 500 DM</p> <p>15 3 500 bis unter 4 000 DM</p> <p>16 4 000 bis unter 4 500 DM</p> <p>17 4 500 bis unter 5 000 DM</p> <p>18 5 000 und mehr DM</p> <p>50 Alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt</p> <p>99 Kein Einkommen</p> <p>Bitte Signierziffer eintragen ┌ ┌</p>

5. Einkommen																						
Merkmal	noch 5.1 Nettoeinkommen der Befragungsperson																					
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben																				
EVS	Bruttoeinkommen und die davon einbehaltenen Abzüge ¹⁾	<table border="1"> <tr> <td rowspan="7" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Einkommen</td> <td>Art (z.B. Lohn, Gehalt, Pension, Rente)</td> </tr> <tr> <td>Bruttobezüge (ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung¹⁾, ohne vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, ohne Spargulage und ohne Kindergeld im öffentlichen Dienst)</td> </tr> <tr> <td>Arbeitgeberzuschuß z. befreienden Lebensvers.</td> </tr> <tr> <td>Arbeitgeberzuschuß z. freiwilligen Krankenvers. 2)</td> </tr> <tr> <td>Vermögenswirksame Leistungen d. Arbeitgebers</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmersparzulage</td> </tr> <tr> <td>Kindergeld (nur im öffentlichen Dienst)</td> </tr> <tr> <td rowspan="10" style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Abzüge</td> <td>Lohnsteuer</td> </tr> <tr> <td>Kirchensteuer</td> </tr> <tr> <td>Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung</td> </tr> <tr> <td>Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosenversicherung</td> </tr> <tr> <td>Freiwillige Versicherung i.d. gesetzl. Krankenvers.</td> </tr> <tr> <td>Befreiende Lebensversicherung</td> </tr> <tr> <td>Zahlung nach dem 624-DM-Gesetz</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Abzüge³⁾, und zwar (bitte genau beschreiben)</td> </tr> <tr> <td>Abschlagszahlungen, Restpfennige</td> </tr> <tr> <td>Ausgezahlter Betrag</td> </tr> </table>	Einkommen	Art (z.B. Lohn, Gehalt, Pension, Rente)	Bruttobezüge (ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung ¹⁾ , ohne vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, ohne Spargulage und ohne Kindergeld im öffentlichen Dienst)	Arbeitgeberzuschuß z. befreienden Lebensvers.	Arbeitgeberzuschuß z. freiwilligen Krankenvers. 2)	Vermögenswirksame Leistungen d. Arbeitgebers	Arbeitnehmersparzulage	Kindergeld (nur im öffentlichen Dienst)	Abzüge	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung	Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Freiwillige Versicherung i.d. gesetzl. Krankenvers.	Befreiende Lebensversicherung	Zahlung nach dem 624-DM-Gesetz	Sonstige Abzüge ³⁾ , und zwar (bitte genau beschreiben)	Abschlagszahlungen, Restpfennige	Ausgezahlter Betrag
Einkommen	Art (z.B. Lohn, Gehalt, Pension, Rente)																					
	Bruttobezüge (ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung ¹⁾ , ohne vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, ohne Spargulage und ohne Kindergeld im öffentlichen Dienst)																					
	Arbeitgeberzuschuß z. befreienden Lebensvers.																					
	Arbeitgeberzuschuß z. freiwilligen Krankenvers. 2)																					
	Vermögenswirksame Leistungen d. Arbeitgebers																					
	Arbeitnehmersparzulage																					
	Kindergeld (nur im öffentlichen Dienst)																					
Abzüge	Lohnsteuer																					
	Kirchensteuer																					
	Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung																					
	Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung																					
	Arbeitslosenversicherung																					
	Freiwillige Versicherung i.d. gesetzl. Krankenvers.																					
	Befreiende Lebensversicherung																					
	Zahlung nach dem 624-DM-Gesetz																					
	Sonstige Abzüge ³⁾ , und zwar (bitte genau beschreiben)																					
	Abschlagszahlungen, Restpfennige																					
Ausgezahlter Betrag																						
	<p>1) Nettoeinkommen der Befragungsperson kann aus den Angaben errechnet werden.</p>	<p>1) Gesetzliche Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. - 2) Gesetzliche oder private Krankenversicherung. - 3) Sonstige Abzüge bitte einzeln angeben, z.B. Miete für Werkswohnung, Kleidergeld, Pfändung u.ä.</p>																				

5. Einkommen		
Merkmal	5.2 Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit, Rente usw.)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	—	—
Volkszählung '87	Leben Sie überwie- gend von ...	Erwerbs-, Berufstätigkeit Arbeitslosengeld/ -hilfe Rente, Pension eigenem Vermögen, Verpachtung, Altenteil Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw. sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG)
Mikrozensus	Woraus beziehen Sie überwiegend die Mittel für ihren Lebens- unterhalt?	Erwerbstätigkeit, Berufs- tätigkeit Arbeitslosengeld/-hilfe Rente, Pension Unterhalt durch Eltern, Ehe- mann/Ehefrau oder andere Angehörige Eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil Sozialhilfe Sonstige Unterstützungen (z.B. BAföG)
EVS	Überwiegender Lebensunterhalt	Erwerbstätigkeit Unterhalt durch Ehegatten, Eltern, haushaltsfremde Personen, private Zuwendungen, Vermögen Renten der gesetzlichen Renten- versicherung Arbeitslosengeld/-hilfe Laufende Hilfe zum Lebens- unterhalt (Sozialhilfe) Pensionen, sonstige öffent- liche Transferzahlungen Betriebs-(Werks-)renten, -pensionen

5. Einkommen		
Merkmal	5.3 Art der Rente (Arbeiterrentenversicherung usw.)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	—	—
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	<p>Geben Sie bei den folgenden Fragen alle Quellen des Lebensunterhalts außer aus Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld/-hilfe an.</p> <p>Welche öffentliche Rente, Pension usw. beziehen Sie?</p>	<p>1 Arbeiterrentenversicherung a) Eigene (Versicherten-) Rente, Pension usw.</p> <p>2 Knappschaftl. Rentenversicherung 1. Rente <input type="checkbox"/></p> <p>3 Angestellten-Rentenversicherung 2. Rente <input type="checkbox"/></p> <p>4 Öffentliche Pension b) Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrente, -pension</p> <p>5 Kriegsoffiziersrente</p> <p>6 Unfallversicherung 1. Rente <input type="checkbox"/></p> <p>7 Rente aus dem Ausland 2. Rente <input type="checkbox"/></p> <p>8 Übrige öffentl. Rente</p> <p>Bitte für die jeweilige Rente, Pension die Signierziffer der zutreffenden Art eintragen</p>
EVS	Art der Einnahmen	<p>Ausgezahlte öffentliche Pensionen</p> <p>Renten der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>Renten der gesetzlichen Unfallversicherung</p> <p>Renten der Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>Kriegsoffiziersrente</p> <p>Betriebsrente</p>

5. Einkommen		
Merkmal	5.4 Sonstige Einkommensarten (Wohngeld, Sozialhilfe, Bafög usw.)	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	—	—
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	Welche sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen beziehen Sie?	0 Wohngeld 1 Sozialhilfe 2 Bafög 3 Sonst. öffentl. Unterstützungen 4 Betriebsrente 5 Altenteil 6 Eigenes Vermögen, Zinsen 7 Leistungen aus der Lebensversicherung 8 Vermietung, Verpachtung 9 Private Unterstützung Bitte für das jeweilige Einkommen die Signierziffer der zutreffenden Art eintragen: 1. Einkommen <input type="checkbox"/> 2. Einkommen <input type="checkbox"/>

5. Einkommen

noch 5.4 Sonstige Einkommensarten (Wohngeld, Sozialhilfe, BAföG usw.)

Erhebungs-
unterlagen

Frage

Antwortvorgaben

EVS

Hier bitten wir, alle Einnahmen (bar und/oder bargeldlos), die Haushaltsmitglieder hatten, einzutragen.

Art der Einnahmen
Ausgezahlte Löhne, Gehälter (auch Nach- und Abschlagszahlungen, 13. Monatsgehälter, Prämien u.ä.)
Ausgezahlte öffentliche Pensionen
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung 1)
Renten der gesetzlichen Unfallversicherung 1)
Sonstige Renten aus öffentlichen Kassen 2), und zwar (bitte genau beschreiben)
Betriebsrenten
Kindergeld (ohne im öffentl. Dienst gezahlt)
Wohngeld (vom Staat)
Arbeitslosengeld
Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld
Sozialhilfe
Arbeitslosenhilfe
Beihilfen im öffentlichen Dienst 3)
(Brutto)-Einnahmen a. Vermietung u. Verpachtung
Einnahmen aus Untervermietung
Privatentnahmen von Selbständigen 4)
Abhebungen vom Sparbuch
Zinsen, Dividenden
Aufnahme von Ratenkrediten 5)
Sonstige Einnahmen 6), und zwar (bitte genau beschreiben)

1) Auch Witwen- und Waisenrenten, Altersgeld für Landwirte, Knappschaftsrente, Berufsunfähigkeitsrente u.ä. - 2) Z.B. Renten aus Zusatzversicherungskassen des öffentl. Dienstes, Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegspferrenten, Entschädigungsrenten des Lastenausgleichs u.ä. - 3) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. - 4) Barentnahmen und/oder Abhebungen vom Konto. - 5) Bei Ratenkauf bitte Differenz zwischen Kaufpreis und geleisteter Anzahlung eintragen. - 6) Z.B. Unterhaltszahlungen, Krankengeld, Ausbildungsbeihilfen, Erstattungen von Versicherungen, Verkauf von Vermögenswerten, Geldgeschenke von anderen Haushalten, Erbschaften, Lotto-, Totogewinne, Auszahlung von Bauspar- und Lebensversicherungsverträgen, Aufnahme von Krediten bei anderen privaten Haushalten, beim Arbeitgeber, bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren, Steuererstattungen, Zuschüsse zu Wohnkosten (z.B. Wohngeld vom Arbeitgeber) usw.

5. Einkommen		
Merkmal	5.5 Nettoeinkommen des Haushalts	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	<p>Wie hoch ist das monatliche Netto-Einkommen Ihres Haushaltes insgesamt? Ich meine dabei die Summe, die sich ergibt aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Rechnen Sie auch bitte die Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte hinzu.</p> <p><u>INI.:</u> Bei Selbständigen nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, abzüglich der Betriebsausgaben, fragen</p> <p><u>INI.:</u> falls Einkommensangabe <u>verweigert</u> wird, bitte auf Anonymität hinweisen und <u>Liste A</u> vorlegen.</p>	<p>_____ DM</p> <p>verweigert</p> <p>Liste A, siehe 5.1, Seite 43 KENNBUCHSTABE eintragen <input type="checkbox"/> entfällt</p>
Volkszählung '87	_____	_____
Mikrozensus	Siehe 5.1 Nettoeinkommen der Befragungsperson	Das Nettoeinkommen des Haushalts wird aus den Angaben der einzelnen Befragungspersonen im Haushalt errechnet

5. Einkommen																																																														
Merkmal	noch 5.5 Nettoeinkommen des Haushalts																																																													
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben																																																												
EVS	<p>Monatliches Haushalts- nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder zusammen (Grundinterview)¹⁾</p> <p>_____</p> <p>1) Siehe auch 5.1, Seite 45 und 5.4, Seite 49</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; text-align: right;">unter 800 DM</td> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 35%; text-align: left;">01</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">800 bis unter 1 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">02</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1 000 bis unter 1 200 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">03</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1 200 bis unter 1 400 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">04</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1 400 bis unter 1 600 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">05</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1 600 bis unter 1 800 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">06</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1 800 bis unter 2 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">07</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">2 000 bis unter 2 200 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">08</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">2 200 bis unter 2 500 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">09</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">2 500 bis unter 3 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">3 000 bis unter 3 500 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">11</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">3 500 bis unter 4 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">12</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">4 000 bis unter 4 500 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">13</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">4 500 bis unter 5 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">14</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">5 000 bis unter 10 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">15</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">10 000 bis unter 15 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">16</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">15 000 bis unter 20 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">17</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">20 000 bis unter 25 000 DM</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">18</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">25 000 DM und mehr</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">20</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">überwiegend Einkommen aus landwirtschaftl. Betrieb</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: left;">19</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">50-51</p> <p>Wie hoch ist das Monateinkommen aller Haushaltsmitglieder, wenn Sie alle Ein- künfte aus Erwerbstätigkeit, Renten, Pensionen, Vermietung und Verpachtung u.ä. addieren und davon Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung absetzen (Haushaltsnettoeinkommen)? Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehen Sie bitte von den Beiträgen der letzten Steuerer- klärung aus.</p>	unter 800 DM	<input type="checkbox"/>	01	800 bis unter 1 000 DM	<input type="checkbox"/>	02	1 000 bis unter 1 200 DM	<input type="checkbox"/>	03	1 200 bis unter 1 400 DM	<input type="checkbox"/>	04	1 400 bis unter 1 600 DM	<input type="checkbox"/>	05	1 600 bis unter 1 800 DM	<input type="checkbox"/>	06	1 800 bis unter 2 000 DM	<input type="checkbox"/>	07	2 000 bis unter 2 200 DM	<input type="checkbox"/>	08	2 200 bis unter 2 500 DM	<input type="checkbox"/>	09	2 500 bis unter 3 000 DM	<input type="checkbox"/>	10	3 000 bis unter 3 500 DM	<input type="checkbox"/>	11	3 500 bis unter 4 000 DM	<input type="checkbox"/>	12	4 000 bis unter 4 500 DM	<input type="checkbox"/>	13	4 500 bis unter 5 000 DM	<input type="checkbox"/>	14	5 000 bis unter 10 000 DM	<input type="checkbox"/>	15	10 000 bis unter 15 000 DM	<input type="checkbox"/>	16	15 000 bis unter 20 000 DM	<input type="checkbox"/>	17	20 000 bis unter 25 000 DM	<input type="checkbox"/>	18	25 000 DM und mehr	<input type="checkbox"/>	20	überwiegend Einkommen aus landwirtschaftl. Betrieb	<input type="checkbox"/>	19
unter 800 DM	<input type="checkbox"/>	01																																																												
800 bis unter 1 000 DM	<input type="checkbox"/>	02																																																												
1 000 bis unter 1 200 DM	<input type="checkbox"/>	03																																																												
1 200 bis unter 1 400 DM	<input type="checkbox"/>	04																																																												
1 400 bis unter 1 600 DM	<input type="checkbox"/>	05																																																												
1 600 bis unter 1 800 DM	<input type="checkbox"/>	06																																																												
1 800 bis unter 2 000 DM	<input type="checkbox"/>	07																																																												
2 000 bis unter 2 200 DM	<input type="checkbox"/>	08																																																												
2 200 bis unter 2 500 DM	<input type="checkbox"/>	09																																																												
2 500 bis unter 3 000 DM	<input type="checkbox"/>	10																																																												
3 000 bis unter 3 500 DM	<input type="checkbox"/>	11																																																												
3 500 bis unter 4 000 DM	<input type="checkbox"/>	12																																																												
4 000 bis unter 4 500 DM	<input type="checkbox"/>	13																																																												
4 500 bis unter 5 000 DM	<input type="checkbox"/>	14																																																												
5 000 bis unter 10 000 DM	<input type="checkbox"/>	15																																																												
10 000 bis unter 15 000 DM	<input type="checkbox"/>	16																																																												
15 000 bis unter 20 000 DM	<input type="checkbox"/>	17																																																												
20 000 bis unter 25 000 DM	<input type="checkbox"/>	18																																																												
25 000 DM und mehr	<input type="checkbox"/>	20																																																												
überwiegend Einkommen aus landwirtschaftl. Betrieb	<input type="checkbox"/>	19																																																												

6. Familie		
Merkmal	6.1 Verwandtschaftsverhältnis	
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben
ZUMA	Ich hätte gerne einige Angaben zu den Personen, die <u>außer Ihnen</u> in diesem Haushalt leben.	HAUSHALTSLISTE 1. 2. 3. 4.
		A Notiz zur einzelnen Person Verwandtschaftsgrad INT.: Liste S18.1 B vorlegen. KENNZIFFER eintragen. <hr/> Liste S18.1 01 - mein Ehemann/meine Ehefrau 02 - mein Partner/meine Partnerin 03 - eigenes (leibliches) Kind (Sohn, Tochter) 04 - Stief-/Adoptiv-/Pflegekind (Kind des Ehepartners/Kind des Partners) 05 - mein Bruder/meine Schwester 06 - mein Stiefbruder/meine Stiefschwester 07 - mein Enkel/meine Enkelin 08 - mein Vater/meine Mutter 09 - mein Schwiegervater/meine Schwiegermutter 10 - mein Schwiegersohn/meine Schwiegertochter 11 - mein Schwager/meine Schwägerin 12 - mein Großvater/meine Großmutter 13 - Großvater/Großmutter meines Ehepartners/meines Partners 14 - andere verwandte oder verschwägte Personen (Onkel, Tante, Nefte, Nichte usw.) 15 - andere mit mir <u>nicht</u> verwandte Personen
Volkszählung '87	—	—
Mikrozensus	Sind Sie mit der ersten Person (lfd.Nr. 01 oder dessen Ehegatten) verwandt oder verschwägert? Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gelten als Sohn/Tochter.	Ja, und zwar Ehegatte (Schwieger-)Sohn/Tochter Enkel, Urenkel Vater, Mutter Großvater/-mutter sonstige verwandte oder verschwägte Person Nein
EVS	Stellung innerhalb des Haushalts	Haushaltsvorstand ¹⁾ (HV) Ehegatte des HV Kind des HV Sonstige Person 1) In der Tabellierung Bezugsperson genannt.

6. Familie

Merkmal	6.2 Eheschließungsjahr											
Erhebungs- unterlagen	Frage	Antwortvorgaben										
ZUMA	Nennen Sie mir bitte noch das Jahr Ihrer Eheschließung. Falls Sie mehrere Male verheiratet waren, beginnen Sie mit dem Jahr, in dem die <u>erste</u> Heirat stattfand.	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="858 450 1198 546"></th> <th data-bbox="1198 450 1412 546">Heiratsjahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="858 546 1198 611">erste Heirat</td> <td data-bbox="1198 546 1412 611"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="858 611 1198 676">zweite Heirat</td> <td data-bbox="1198 611 1412 676"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="858 676 1198 741">dritte Heirat</td> <td data-bbox="1198 676 1412 741"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="858 741 1198 806">vierte Heirat</td> <td data-bbox="1198 741 1412 806"></td> </tr> </tbody> </table>		Heiratsjahr	erste Heirat		zweite Heirat		dritte Heirat		vierte Heirat	
	Heiratsjahr											
erste Heirat												
zweite Heirat												
dritte Heirat												
vierte Heirat												
Volkszählung '87	—	—										
Mikrozensus	Für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene: Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe.	19 _____										
EVS	Falls Haushaltvorstand verheiratet: In welchem Jahr wurde die bestehende Ehe geschlossen?	Jahr _____ (Bitte nur die beiden letzten Stellen des Eheschließungsjahres angeben!)										

Materialien

I. ZUMA-Standarddemographie

Die ZUMA-Standarddemographie ist ein Instrument zur Analyse der Sozialstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Mit diesem Instrument werden demographische und sozialstrukturelle Grundinformationen über den Befragten und den Haushalt, in den dieser eingebunden ist, erhoben. Solche Grundinformationen haben sowohl beschreibenden als auch soziologisch erklärenden Charakter. Es werden die für die Deskription notwendigen zentralen Variablen so erhoben, daß über eine Tiefengliederung des Materials vor allem nach sozio-ökonomischen Merkmalen eine soziologisch relevante Aussage möglich wird. Im Mittelpunkt stehen jene Variablen, die eine eindeutige Erklärung des Statuszuweisungsprozesses ermöglichen. Aber auch Variablen, die als Hintergrundmerkmale eine Erklärung von Verhaltensakten mit ausschließlich sozio-ökonomischen Merkmalen liefern, werden erfaßt (z.B. das Wahlverhalten.)

Bei der Aufstellung des Merkmalskatalogs, der Fragenformulierung und -kategorisierung und der Festlegung von Verschlüsselungsprozeduren ließen sich die Ersteller der ZUMA-Standarddemographie von drei Gesichtspunkten leiten: "Zuerst sollte eine solche Standarddemographie alle die Merkmale in vergleichbarer Operationalisierung enthalten, die in der theoretischen Diskussion bzw. bei sozialstrukturellen Erklärungen in der Soziologie eine wichtige Rolle spielen. Als zweite Bedingung ist zur Gewährleistung eines hohen deskriptiven Werts der erhobenen Information eine größtmögliche Vergleichbarkeit mit den regelmäßig erhobenen Daten der amtlichen Statistik zu fordern. Daß Meßwerte darüber hinaus möglichst zuverlässig erhoben werden sollen, ist eine methodische Forderung, der niemand widerspricht. Wir haben daraus allerdings eine konkrete Anforderung an die Erfassung von Hintergrundmerkmalen abgeleitet. Diese Merkmale sollen möglichst personenbezogen abgefragt werden und nicht für Kategorien, deren Zuordnung zu konkreten Personen schwanken kann, wie z.B. bei der Kategorie Haushaltsvorstand." (Pappi 1979:15)

Erläuternd zur zweiten Bedingung ist anzumerken: Eine Vergleichbarkeit mit der amtlichen Statistik ist nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, da dieses "Parametervergleiche zur Abschätzung der Gültigkeit der Umfrageergebnisse, die ja in der Regel auf relativ kleinen Stichproben beruhen" ermöglicht (Pappi 1979:17). Dennoch besitzt der Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit nur zweite Priorität, wenn theoretische Gesichtspunkte eine andere Fassung der Frage erfordern. Dieses heißt allerdings nicht, daß die ZUMA-Standarddemographie nicht in weiten Bereichen eine Vergleichbarkeit mit den Variablen und Kategorien der Großzählungen möglich macht. Allerdings finden sich viele der zentralen Variablen aus Großzählungen in den Spezialmodulen der Standarddemographie wieder,

während sich das Grundmodul auf ein Set zentraler sozialwissenschaftlicher Variablen beschränkt.

Die ZUMA-Standarddemographie war in der ersten Fassung von 1977 und ist in der vorliegenden Fassung von 1985/86 der Versuch, den Sozialwissenschaften einen "Standard" bei der Erhebung demographischer Variablen in Umfragen an die Hand zu geben. Die zunehmende Bedeutung, die dieser Demographie in den letzten Jahren bei der Vereinheitlichung der Messung soziodemographischer Merkmale in den Befragungen zugekommen ist, ergab die Notwendigkeit, nach einer umfassenden Bestandsaufnahme, den allmählich zu umfangreich gewordenen Katalog wichtiger und notwendiger Demographievariablen handhabbar zu machen. Aus diesem Grund wurde bei der Überarbeitung ein Modulsystem gewählt.

Das heutige Konzept der Standarddemographie sieht eine Unterteilung der Demographie in zwei große Bereiche vor: Das Grundmodul stellt einen Bereich dar; im Grundmodul sind alle in den Sozialwissenschaften allgemein als unverzichtbar anzusehenden Variablen enthalten. Eine Reihe von sieben Spezialmodulen stellt den zweiten Bereich dar; die Spezialmodule sprechen solche von einer Expertengruppe für die Sozialwissenschaften als zentral betrachteten Demographiebereiche an, die eine sinnvolle Ergänzung zum Grundmodul darstellen und dieses vertiefen.

Grundmodul und Spezialmodule stellen Elemente eines Baukastensystems dar, in welchem das Grundmodul den Grundbaustein bildet und die Spezialmodule einzeln (oder in Teile zerlegt) oder in Kombination miteinander an festen Schnittstellen als weitere Bausteine dem Grundmodul hinzugefügt werden und somit zu einer umfangreichen Demographie anwachsen (können). Ob und welche Spezialmodule jeweils als Ergänzung des Grundmoduls gewählt und eingefügt werden (sollen), obliegt dem Forschungsinteresse, welches jeweils hinter einem Projekt steht.

Die von ZUMA unter Hilfestellung von inhaltlich ausgewiesenen Experten entwickelten und angebotenen Spezialmodule sind als Spezialmodule "erster Ordnung" zu verstehen. Dieses bedeutet, daß sich für spezifische Fragestellungen die Anzahl sowie der Umfang der Spezialmodule noch erweitern läßt. Solche Erweiterungen von bestehenden Spezialmodulen oder die Ergänzung durch thematisch bisher nicht berücksichtigte Bereiche stellen dann aus unserer Sicht Spezialmodule "zweiter Ordnung" dar. Auswahl und Konzeption solcher Spezialmodule "zweiter Ordnung" würde allerdings den Rahmen einer "Standard"-Demographie sprengen. Die Spezialmodule "erster Ordnung" bestehen, wie auch das Grundmodul, aus den heute zentralen Variablen zur jeweiligen Themenstellung. Daher kann eine spätere Veränderung oder Erweiterung von Spezialmodulen sinnvoll werden, obwohl bei der Erstellung dieser

Module darauf geachtet wurde, auch in die Zukunft weisende Trends mit zu berücksichtigen. Jedes Spezialmodul ist so konzipiert, daß hierin die für den jeweiligen Forschungsbereich notwendigen Variablen standardisiert angeboten werden. Als sinnvoll anzusehende Variablen mögen über die in den Spezialmodulen berücksichtigten Variablen hinausgehen. Ein Anliegen war uns jedoch, den maximalen Befragungszeitaufwand auf 3 bis 5 Minuten Befragungszeit zu beschränken, um damit die Handhabbarkeit von Spezialmodulen zu gewährleisten.

In der ZUMA-Standarddemographie sind folgende Spezialmodule als Ergänzungen und Erweiterungen des Grundmoduls enthalten:

- sozio-ökonomischer Status
- berufliche Tätigkeit
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen/Verbänden
- Herkunftsfamilie
- Familiengeschichte
- Haushaltsauflistung

Einige Spezialmodule bestehen aus mehreren Teilen: einem festen Kern und ergänzenden optionalen Teilen. Damit können auch Spezialmodule aus unterschiedlichen kleinen Bausteinen bestehen, welche teils separate Schnittstellen im Grundmodul haben. In der Regel sind die optionalen Bausteine eines Spezialmoduls jedoch mit dem dazugehörigen Kernbaustein verbunden oder sie fügen sich in eine definierte Schnittstelle in einem anderen Spezialmodul ein, dort aufbauend und ergänzend.

Das Grundmodul selbst ist in erster Linie auf den Befragten bezogen. Über den Haushalt, dem die Befragungsperson zuzurechnen ist, können Daten befriedigend nur über entsprechende Spezialmodule erhoben werden.

Das Grundmodul der ZUMA-Standarddemographie enthält folgende Variablen:

- Geschlecht
- Alter
- allgemeinbildender Schulabschluß; bei Schülern der angestrebte Schulabschluß
- Alter bei Schulabschluß
- Ausbildungsabschluß
- Erwerbstätigkeit, Stellung im Erwerbsleben
- derzeitige bzw. zuletzt innegehabte berufliche Stellung
- Familienstand (und Partnerschaft)

- subjektive Schichteinschätzung
- Religionszugehörigkeit
- Kirchenverbundenheit
- Wahlfrage (letzte Bundestagswahl bzw. letzte Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus)
- monatliches Netto-Einkommen
- Anzahl der Personen im Haushalt insgesamt
- Kinder im Haushalt
- deutsche Staatsangehörige über 18 Jahren
- nicht-deutsche Staatsangehörige über 18 Jahren
- Anzahl einkommeneinbringender Personen
- Haushalts-Netto-Einkommen
- Telefonbesitz

Zum Grundmodul:

Der erste Fragenkomplex, 'Schulbildung', stellt eine der zentralen Schichtungsvariablen dar. Es wird nach dem höchsten allgemeinbildenden Schulabschluß gefragt und nach der Dauer des Schulbesuchs in Jahren. Über die Kombination beider Antworten wird versucht, Schulbildung selbst dann in die Analyse einbeziehen zu können, wenn die Schule nicht in dem derzeit gültigen Schulsystem durchlaufen wurde. Im internationalen Vergleich ist die Frage nach der Schuldauer die aussagekräftigere, weil nicht Bildungsabschlüsse, sondern eher Bildungsdauern einander äquivalent sind - auch wenn sich die Dauer des Schulbesuchs durch Klassenwiederholungen im einen oder anderen Fall verlängern kann, ohne daß dadurch ein höherer Abschluß erreicht wurde. Die Frage nach dem höchsten allgemeinbildenden Schulabschluß ist so gestellt, daß eigentlich jeder, der in Deutschland das Schulsystem durchlaufen hat, sich einordnen können müßte. Für befragte Schüler selbst wird der angestrebte Abschluß abgefragt, um hierüber eine Einordnung derselben vornehmen zu können.

Die zweite zentrale Schichtvariable ist der Beruf. Abgefragt werden die berufliche Ausbildung, der Erwerbsstatus und die derzeitige bzw. zuletzt innegehabte berufliche Stellung. Die berufliche Tätigkeit, für manche Forscher die zentrale Variable für die Schichteinordnung (über die berufliche Tätigkeit kann das Berufsprestige bestimmt werden), ist nur über das entsprechende Spezialmodul zu erheben - berufliche Tätigkeit, für die ISCO-Klassifikation dreistufig und offen abzufragen, erfordert zusätzliche Vercodungskosten und wird daher in der Analyse von den meisten Forschern durch die berufliche Stellung ersetzt.

Die Frage nach der beruflichen Ausbildung ist stärker aufgeschlüsselt als in anderen Demographien, um die oft komplexe berufliche Ausbildung in ihrer ganzen Differenziertheit zu erfassen. Wichtig ist uns, keine Beschränkung auf den letzten oder höchsten Ausbildungsabschluß vorzunehmen, sondern es werden über Mehrfachnennungen alle erreichten Ausbildungsabschlüsse erfaßt. Dieses ermöglicht ein genaues Bild des beruflichen Bildungsstandes eines Befragten.

Der Fragenkomplex Erwerbsstatus und berufliche Stellung orientiert sich an den reduzierten Anforderungen einer normalen Mehrthemenumfrage. Dennoch bieten beide Fragen eine Fülle von Informationen: Der Erwerbsstatus unterteilt sich in den Bereich der Erwerbstätigkeit, untergliedert nach zu investierender Wochenarbeitszeit, und die unterschiedlichen Kategorien von Nicht-Erwerbstätigkeit. In jedem dieser beiden Bereiche ist eine Nennung möglich, was bei Mehrfachnennungen eine exaktere Einordnung des Erwerbsstatus zuläßt. Die berufliche Stellung wird nicht allein nach den versicherungsbedingten Oberkategorien erhoben - es wird pro rechtlich-institutioneller Obergruppe (Landwirte, Selbständige, Beamte, Angestellte, Arbeiter) noch nach der hierarchischen Stufe, welche die ausgeübte Tätigkeit innerhalb der Gruppe einnimmt, gefragt. Diese Hierarchisierung innerhalb der rechtlich-institutionellen 'Stellung im Beruf' ermöglicht eine Abstufung der Tätigkeit nach Entscheidungsautonomie, womit der Forscher einer Grobkategorisierung von Prestige recht nahe kommt. Die Klassifikation der beruflichen Stellung wurde in Anlehnung an die Kategorien der Mikrozensus-Zusatzbefragung von 1971 erstellt.

Die dritte zentrale demographische Schichtvariable, das Einkommen, wird aus erhebungstechnischen Gründen an das Ende der Befragung gestellt. Das Einkommen wird sowohl für den Befragten als auch für den Gesamthaushalt erhoben. Nur die Kombination beider Fragen gibt die Möglichkeit, Lebensstandard als auch Verfügungsgewalt über ökonomische Ressourcen zu bestimmen. Um die relativ niedrige Antwortbereitschaft der Befragten auf Fragen nach dem Einkommen zu erhöhen, findet eine zweistufige Abfrage statt: Zunächst wird das Einkommen offen erhoben und bei Antwortverweigerung über eine verschlüsselte Liste in Kategorien nachgefragt. Erfahrungen mit diesem Verfahren haben gezeigt, daß über diese zweistufige Abfrage der Anteil der Verweigerer auf ein erträgliches Maß sinkt. Das mit dieser Frage verbundene Problem, nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern auch Transfereinkommen und andere Einkommen zu erfassen, ist, den Haushalt betreffend, wenn auch unzulänglich, über die Fragestellung zu lösen versucht. Befriedigender läßt sich dieses Problem nur über eine größere Anzahl von Zusatzfragen lösen, was allerdings den Rahmen einer Demographie sprengen würde.

Nach der 'Beschäftigung' wird in der ZUMA-Demographie der 'Familienstand' erhoben:

Diese Frage ist erweitert worden auch auf außereheliche Partnerschaften, da es uns sinnvoll erscheint, in einer Zeit, in der diese Form des Zusammenlebens und -wirtschaftens immer stärker zunimmt, nicht-eheliche Gemeinschaften nicht zu vernachlässigen. Allerdings läßt sich die erhobene Information durch Recodierung wieder auf den rechtlichen Stand ehelicher Familienverhältnisse reduzieren. Weitere Informationen zum Partner werden in dem Spezialmodul 'sozio-ökonomischer Status' erhoben.

Die subjektive Schichteinschätzung sieht derzeit eine verbal kategorisierte 5er Skalierung vor. Diese Frage findet sich in der einen oder anderen Form in fast jeder Demographie. Und sie erfreut sich bei einer großen Zahl von Forschern hoher Beliebtheit. Aber obwohl der Befragte keine Schwierigkeiten hat, sich einzuordnen, so gibt es doch eine Reihe typischer Fehleinordnungen: z.B. Facharbeiter ordnen sich zu hoch ein, Akademiker ordnen sich zu niedrig ein. Aus diesem Grund wird derzeit bei ZUMA in einem Grundlagenforschungsprojekt untersucht, was die subjektive Schichteinschätzung wirklich mißt. Der Verbleib dieser Frage im Grundmodul wird von den Ergebnissen der Studie abhängig sein. Denkbar wäre, daß eine Abfrage subjektiver Schichteinschätzung als optionaler Teil in das Spezialmodul 'sozio-ökonomischer Status' übernommen wird; ob jedoch kategorial oder in Rängen abzufragen, ist noch zu klären.

Der Fragenkomplex Religion besteht aus zwei Fragen, der deskriptiven Abfrage nach der Religionszugehörigkeit und der Abfrage der 'Kirchenverbundenheit'. 'Kirchenverbundenheit' ist aus der Sicht der Religionsforscher ein guter Indikator, um Religiösität zu messen.

Der Fragenkomplex Wahlentscheidung geht von der Re-call-Frage aus, d.h. es wird nach der bei der letzten Bundestagswahl bzw. der letzten Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus abgegebenen Zweitstimme gefragt. Hierbei werden, um alle Wähler zu erfassen, auch die Berliner, die im Bundesgebiet leben und die Bundesdeutschen, die in Berlin leben, erfaßt.

Die Fragen nach der Haushaltsgröße sowie deren Aufschlüsselung in die Anzahl von Kindern und Jugendlichen und in die Anzahl von Erwachsenen, letztere unterteilt in deutsche und nicht-deutsche Staatsangehörige, dient einerseits der Übersicht über den Haushalt, andererseits aber auch der Kontrolle und der Gewichtung der Stichprobe. Die Normal-Stichprobe in einem nationalen Survey, wie z.B. der ADM-Stichprobenplan des Arbeitskreises Deutscher Marktforschungsinstitute, geht von der Grundgesamtheit aller Personen im Alter ab 18 Jahren mit deutscher Staatsangehörigkeit und lebend in Privathaushalten aus. Diese Informationen zu erfassen, dient der auf den ersten Blick aufwendigen Abfrage nach Teilpopulationen des Haushaltes. Allein die Aufschlüsselung von Kindern und

Jugendlichen nach dem Alter hat nichts mit der Stichprobenkontrolle zu tun, sondern dient zur Interpretation von Familienstruktur und Haushalt.

Fragen zum Haushaltsvorstand, wie man diese in anderen Demographien findet, sind in der ZUMA-Demographie bewußt nicht gestellt. Die Definition des Haushaltsvorstandes zeigt sich zunehmend schwieriger und ließe sich in vielen Befragtenhaushalten nur noch über das Geschlecht oder die Steuergruppe festlegen. Sinnvoller erscheint in diesem Zusammenhang eine Abfrage zum Partner (siehe Spezialmodul 'sozio-ökonomischer Status') und eine Auflistung aller Personen des Haushaltes mit kurzer Charakteristik jeder einzelnen Person (siehe Spezialmodul 'Haushaltsauflistung').

Zu den Spezialmodulen:

Spezialmodule stellen standardisierte Sets von Fragen dar, welche demographisch-inhaltlich relevante Teilbereiche der empirischen Sozialforschung repräsentieren. Sie haben die Funktion, die Informationen aus dem Grundmodul in einem theoretisch-systematischen und analytisch-operationalen Sinn zu erweitern.

Für echte Experten eines der jeweiligen Teilbereiche sind die Spezialmodule zu allgemein, denn diese bestehen jeweils nur aus wenigen zentralen Variablen. Die Spezialmodule stellen zu zentralen demographisch-inhaltlich relevanten Themenbereichen in Verbindung mit dem Grundmodul eine Grundlage dar, die den allgemeinen Anforderungen genügen wird, die aber im speziellen Fall ausgebaut und erweitert werden muß.

Spezialmodul 'sozio-ökonomischer Status des Haushaltes':

Abgefragt werden zunächst für den derzeitigen (Ehe-)Partner, sodann (falls zutreffend) für den vorherigen Ehepartner; ausgehend von der Grundmodul-Frage 'Familienstand':

- Erwerbstätigkeit, Stellung im Erwerbsleben
- derzeitige bzw. zuletzt innegehabte berufliche Stellung
- allgemeinbildender Schulabschluß
- Ausbildungsabschluß

Das Spezialmodul 'sozio-ökonomischer Status' beschränkt sich bewußt auf Variablen zum Partner bzw. Ehepartner. Hierbei wird der nicht-eheliche Partner, obwohl weder erbberechtigt noch relevant hinsichtlich Renten- und Unterhaltsansprüchen, dennoch mit aufgenommen, da sich der sozio-ökonomische Status eines Haushaltes über beide Partner bestimmt. Status-Variablen zu den Eltern der Befragungsperson werden separat im Spezialmodul 'Herkunftsfamilie' erhoben, was dazu führen kann, daß eine

Verknüpfung beider Spezialmodule mit dem Grundmodul bei entsprechender Forschungsfrage erforderlich wird.

Sofern die Befragungsperson in der Vergangenheit mit einem Ehepartner zusammenlebte, sollten die Statusvariablen auch für diesen abgefragt werden, da der vergangene Ehepartner sowohl hinsichtlich Renten- und Unterhaltsansprüchen wichtig sein kann, als auch hinsichtlich des Lebensstiles der Befragungsperson von Interesse ist.

Spezialmodul 'berufliche Tätigkeit':

Das Spezialmodul 'berufliche Tätigkeit' zerfällt in drei Teilmodule:

- die berufliche Tätigkeit der Befragungsperson,
- die berufliche Tätigkeit des (Ehe-)Partners und
- die berufliche Tätigkeit der Eltern.

Für alle drei Teilmodule gelten unterschiedliche Schnittstellen, welche zur Befragungsperson im Grundmodul, zum Partner im Spezialmodul 'sozio-ökonomischer Status' und zu Eltern im Spezialmodul 'Herkunftsfamilie' bestehen.

Die berufliche Tätigkeit wird zunächst über die 'derzeitige bzw. zuletzt innegehabte berufliche Stellung', dann, dreistufig, über die 'Tätigkeitsbenennung', eine 'Tätigkeitsbeschreibung' und schließlich über den (besonderen) 'Namen des Berufs' erhoben. Diese dreistufige Abfrage ermöglicht eine exakte Vercodung des Berufes nach dem ISCO-Code ("International Standard Classification of Occupations" vom Internationalen Arbeitsamt in Genf erstellt und überarbeitet), worüber eine Bestimmung des Berufsprestige-Score nach Treiman oder Wegener möglich wird.

Des weiteren wird im Spezialmodul 'berufliche Tätigkeit' erhoben:

- Phasen der Arbeitslosigkeit,
- Informationen über den Arbeitsvertrag und
- Informationen zur Weisungsbefugnis.

Zu den Problemen der Erfassung und Analyse von Berufen sei an dieser Stelle noch einmal auf "Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten" (Pappi 1979) verwiesen.

Spezialmodul 'Arbeitsplatzbeschreibung':

Das Spezialmodul 'Arbeitsplatzbeschreibung' stellt eine Erweiterung und Präzisierung zur 'beruflichen Tätigkeit' dar. Dieses Spezialmodul ist unterteilt in zwei Teilmodule: Arbeitsplatzbeschreibung der Befragungsperson mit der Schnittstelle im Grundmodul oder im Spezialmodul 'berufliche Tätigkeit' und Arbeits-

platzbeschreibung des (Ehe-)Partners mit der Schnittstelle im Spezialmodul 'sozio-ökonomischer Status' bzw. im Spezialmodul 'berufliche Tätigkeit des (Ehe-)Partners'.

Erhoben werden für derzeitigen oder letzten Arbeitsplatz:

- Einordnung des Arbeitsplatzes nach Wirtschaftszweig und
- öffentlichem Dienst,
- Arbeitswegstrecke,
- Arbeitszeit,
- wöchentliche Arbeitsdauer und
- zeitliche Verteilung der Arbeit.

Spezialmodul 'Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen':

Das Spezialmodul zur 'Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen' besteht aus einer Auflistung von 19 zentralen (Kategorien von) Vereinen/Organisationen, wobei jeweils bei Mitgliedschaft über die Variablen Funktionsausübung und Zusammenkunftshäufigkeit das aktive Engagement des Befragten hinsichtlich der Mitgliedschaft in Vereinen/Organisationen gemessen werden soll. Die Schnittstelle für dieses Spezialmodul befindet sich im Grundmodul.

Spezialmodule 'Herkunftsfamilie' und 'Familiengeschichte':

Das Spezialmodul 'Herkunftsfamilie' betrachtet zwei Zeitpunkte im Leben der Befragungsperson: das Zusammenleben mit Eltern und Geschwistern im Befragtenalter von 12 Jahren und die zentralen Statusvariablen 'Bildung' und 'Beruf' der Eltern zum Befragtenalter von 15 Jahren. Beide Zeitpunkte sind jeweils als unterschiedliche Phasen der Sozialisation anzusehen, wobei der Zeitpunkt 'Alter von 12 Jahren' die Sozialisation durch die zentralen, familialen Bezugspersonen widerspiegelt, der Zeitpunkt 'Alter von 15 Jahren' die sozio-ökonomische Ausgangsbasis für den eigenen Staterwerb abbildet.

Erhoben werden folgende Variablen:

- Anzahl der Geschwister
- Zusammenleben mit ...
- Gründe des Nicht-Zusammenlebens mit den Eltern
- innegehabte berufliche Stellung des Vaters/der Mutter
- allgemeinbildender Schulabschluß des Vaters/der Mutter

Schnittstellen für dieses Spezialmodul befinden sich im Grundmodul und im Spezialmodul 'Familiengeschichte'.

Das Spezialmodul 'Familiengeschichte' bezieht sich nicht auf die Herkunftsfamilie, sondern auf die eigene Familie, den eigenen Haushalt. Es wird der Weg zur eigenen Familie der Befragungsperson nachgezeichnet und eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Familienhaushaltes vorgenommen. Erhoben werden folgende Variablen:

- Jahr der Eheschließung(en) und eines eventuellen Eheendes
- Beginn gemeinsamer Haushaltsführung
- Anzahl der Kinder
- Alter und Haushaltszugehörigkeit der Kinder

Die Schnittstelle für dieses Spezialmodul befindet sich im Grundmodul.

Spezialmodul 'Haushaltsauflistung':

Das Spezialmodul 'Haushaltsauflistung' gibt den derzeitigen Umfang des Befragtenhaushaltes und den Status der einzelnen Haushaltsmitglieder wieder. Dieses Modul ermöglicht es dem Forscher, die Befragungsperson in seine unmittelbare Lebenswelt einzuordnen. Abgefragt werden pro Person des Haushaltes:

- die Beziehung (der Verwandtschaftsgrad) zur Befragungsperson
- Geschlecht
- Alter
- Familienstand
- Erwerbstätigkeit, Stellung im Erwerbsleben
- eventuelle nicht-deutsche Staatsangehörigkeit

Da der Haushalt nicht nur Lebenswelt ist und Statusrelevanz besitzt, sondern auch in der Regel bei nationalen Surveys die untere Stufe der Stichprobeneinheit darstellt (das Design der ADM-Stichprobe bestimmt über einen Zufallsschlüssel, ausgehend von allen wahlberechtigten Haushaltsmitgliedern, die zu befragende Zielperson), sind Informationen über den Haushalt notwendig und in der hier angebotenen Ausführlichkeit überaus nützlich. Die Schnittstelle befindet sich im Grundmodul.

Literatur:

Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten. Probleme der standardisierten Erfassung von Hintergrundsmerkmalen in allgemeinen Bevölkerungsumfragen, hg. von F.U. Pappi, Königstein/Ts. 1979: Athenäum, Reihe: ZUMA Monographien Sozialwissenschaftliche Methoden Band 2.

ZUMA-Standarddemographie Juli 1985, hg. von der Arbeitsgruppe 'Standarddemographie', Mannheim 1985: ZUMA, Reihe: ZUMA-Technischer Bericht Nr. T 85/10.

II. Erhebungen der Bundesstatistik

A. Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung

Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung soll Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über den Bestand und die Struktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen und dazu über die Gebäude und Wohnungen liefern. Ein zentraler Zweck der Volkszählung im engeren Sinne besteht in der Ermittlung der genauen Bevölkerungszahlen für Bund, Länder und Gemeinden. Nicht nur für die Gesamtheit aller Personen, sondern auch für alle Haushalte sollen durch die Volkszählung soziale und wirtschaftliche Grunddaten erhoben werden. Darüber hinaus bilden die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung eine unentbehrliche Grundlage für Informationen in den Bereichen Arbeitsmarkt, schulisches und berufliches Bildungswesen, Rentenpolitik und Verkehrswesen.

Gebäude- und Wohnungszählungen wurden in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1950, 1956, 1961, 1968 und zuletzt 1987 durchgeführt. Die grundsätzliche Zielsetzung dieser Zählungen ist es eine vollständige und genaue Darstellung des Gebäudebestandes, des Wohnungsbestandes und der Wohnsituation der Haushalte zu liefern. Die derzeit vorliegenden Daten beruhen noch auf einer Fortschreibung der Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1968.

Die Arbeitsstättenzählung wird regelmäßig zusammen mit der Volkszählung durchgeführt und soll einen umfassenden Überblick über Zahl, Größe und Struktur der Arbeitsstätten und Unternehmen in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung liefern. Die Arbeitsstättenzählung umfaßt - mit Ausnahme des großen Teils der Landwirtschaft - alle Wirtschaftsbereiche. Dem Charakter der Arbeitsstättenzählung als Rahmenczählung entsprechend werden nur Angaben über zentrale wirtschaftliche Größen der Arbeitsstätte bzw. des Unternehmens erfragt.

Zur Information ist der Text des Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. November 1985 beigelegt.

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987)

Vom 8. November 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Stichtag der Erhebung

(1) Nach dem Stand vom 25. Mai 1987 (Zählungstichtag) werden flächendeckend eine Volks- und Berufszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Zählungen bilden Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen. Die Zählungen vermitteln zugleich Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik und sind Grundlage für die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

(3) Mit der Gebäudezählung kann bis zu sechs Monaten vor dem Zählungstichtag begonnen werden.

(4) Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind mit einem Auswahlsatz bis zu 0,2 vom Hundert der Befragten bei den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Nr. 1, 3 und 5 zulässig.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte (Volks- und Berufszählung), Wohnungen (Wohnungszählung), Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte (Gebäudezählung) sowie nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen (§ 12 Melderechtsrahmengesetz – MRRG) sind in jeder Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen

Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5, der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale). Als Erhebungsmerkmal gilt auch die Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden, soweit dies nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist oder soweit sie nach § 15 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

Laufende Nummern und Ordnungsnummern

Die auf den Erhebungsvordrucken ausgedruckten laufenden Nummern und die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 bis 8 über Gebäude-, Wohnungs-, Haushalts- und Unternehmenszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung

Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 MRRG); Wohnung, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Zahl der Personen im Haushalt; Gesamtzahl der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit; Geschlecht; Geburtsjahr; Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 24. Mai oder 25. Mai bis 31. Dezember; Familienstand;
2. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (römisch-katholische Kirche; evangelische Kirche; evangelische Freikirche; jüdische Religionsgesellschaft; islamische Religionsgemeinschaft; andere nicht namentlich aufzuführende Religionsgesellschaften; keine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft);
3. Staatsangehörigkeit (deutsch; griechisch; italienisch; übrige EG-Staaten; jugoslawisch; türkisch; sonstige Staatsangehörigkeit, keine Staatsangehörigkeit);

4. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbs-, Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; eigenes Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil; Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten oder andere; sonstige Unterstützungen);
5. Beteiligung am Erwerbsleben (Vollzeit- oder Teilzeit-tätigkeit; arbeitslos, arbeitsuchend; nicht erwerbs-tätig; den eigenen Haushalt führend; Schüler, Stu-dent);
6. bei Personen von 15 bis 65 Jahre: erlernter Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung; höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letz-ten Abschlusses;
7. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde, Straße, Hausnummer der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Ver-kehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
8. bei Erwerbstätigen: Wirtschaftszweig des Betriebes; Stellung im Beruf (Facharbeiter; sonstiger Arbeiter; Angestellter, Auszubildender, Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender; Selbständiger mit bezahlten Beschäftigten oder ohne bezahlte Beschäftigte; mithelfender Familien-angehöriger); tatsächlich ausgeübte Tätigkeit; land-wirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Neben-erwerbstätigkeit.

§ 6

Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale der Gebäudezählung sind:

Gemeinde; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonsti-ges Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkunft, Wohnheim) und Baujahr; Eigentümer nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, gemeinnütziges, freies Woh-nungsunternehmen, sonstige Eigentümer; Förderung von Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungs-baus; Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten im Gebäude.

(2) Erhebungsmerkmale der Wohnungszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; Nutzung durch Angehö-rige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen sowie der Stän-digen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik; Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haus-halts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Koch-nische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit 6 und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Haushalte und Arbeitsstät-ten in der Wohnung; Leerstehen und Dauer des Leer-stehens der Wohnung;

2. bei vermieteten Wohnungen außerdem: Höhe der monatlichen Miete; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung.

§ 7

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung sind:

1. bei allen Arbeitsstätten
 - a) Gemeinde; Träger bei Anstalten oder Einrichtun-gen von Behörden, der Sozialversicherung, der Kirchen, Verbände und sonstigen Organisatio-nen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen; Eröffnungsjahr; Neuerrichtung oder Standortver-lagerung innerhalb der Gemeinde oder aus einer anderen Gemeinde nach 1980; Niederlassungs-art (einzige Arbeitsstätte, Haupt- oder Zweig-niederlassung);
 - b) jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Perso-nen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber; unbezahlt mithelfende Familienangehörige; Beamte, Richter, Beamtenanwärter, Angestellte; Facharbeiter, sonstige Arbeiter, Auszubildende); Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der aus-ländischen Arbeitnehmer;
 - c) Angaben über Zahlung und Summe der Brutto-löhne und -gehälter des vorhergehenden Kalen-derjahres;
2. bei einzigen Arbeitsstätten oder Hauptniederlassun-gen außerdem
 - a) Eintragung des Unternehmens in die Handwerks-rolle für handwerkliche Haupt- oder Neben-betriebe;
 - b) Rechtsform des Unternehmens;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den An-gaben nach den Nummern 1 und 2
 - a) für das ganze Unternehmen
Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der inländischen Zweigniederlassungen; jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber, unbezahlt mit-helfende Familienangehörige, Arbeitnehmer); Angaben über Zahlung und Summe der Brutto-löhne und -gehälter des vorhergehenden Kalen-derjahres;
 - b) für jede inländische Zweigniederlassung
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der tätigen Personen; Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
4. bei Zweigniederlassungen
für das zugehörige Unternehmen
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätig-keit.

§ 8

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. bei der Volks- und Berufszählung:
Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer; Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben;
2. bei der Gebäude- und Wohnungszählung:
Straße und Hausnummer des Gebäudes; Vor- und Familienname oder Bezeichnung des Eigentümers oder Verwalters; Gemeinde, Straße, Hausnummer des Eigentümers oder Verwalters; bei der Wohnungszählung zusätzlich Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
3. bei der Arbeitsstättenzählung:
Name, Bezeichnung von Arbeitsstätten und Unternehmen; Straße und Hausnummer; Bearbeiter des Fragebogens;
4. bei den Nummern 1 bis 3 zusätzlich Telefonnummer.

(2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen auch zur Bestimmung der Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3) und das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 9

Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Zählungen werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

§ 10

Zähler

(1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Zähler dürfen die aus der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Zählertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zählertätigkeit.

(5) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft);
2. wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(6) Die Zähler sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(7) Die Zähler sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung, die Zugehörigkeit zu ausländischen Streitkräften oder zu diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder zur Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, das Leerstehen der Wohnung und die Hilfsmerkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (ohne Angabe des Namens der Arbeits- oder Ausbildungsstätte) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 (ohne Angabe des Bearbeiters des Fragebogens) selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(8) Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

(9) Die Erhebungsstellen zahlen den Zählern für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

§ 11

Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen

(1) Zur Organisation der Zählung übermittelt die Meldebehörde der Erhebungsstelle auf Verlangen folgende

im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Haupt- oder Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Diese Daten, mit Ausnahme von Vor- und Familiennamen, können auch zur Vervollständigung der Angaben der Volks- und Berufszählung verwendet werden, soweit im Einzelfall eine Auskunft innerhalb von sechs Wochen nach dem Zählungstichtag nicht zu erreichen ist.

(2) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der nach § 2 Abs. 1 zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

(3) Die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung) zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln den Erhebungsstellen auf Verlangen Name, Bezeichnung, Straße und Hausnummer der Arbeitsstätten.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

a) alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

b) in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften: der Leiter der Einrichtung hinsichtlich der Gesamtzahl der Personen und der Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben;

2. bei der Gebäudezählung:

der Eigentümer oder der Verwalter;

3. bei der Wohnungszählung:

die Wohnungsinhaber, ersatzweise die zu Nummer 2 Genannten;

4. bei der Arbeitsstättenzählung:

die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Bei Beginn der Gebäudezählung vor dem Zählungstichtag (§ 1 Abs. 3) erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Angabe von Veränderungen, die bis zum Zählungstichtag eingetreten sind.

(3) Die Auskunftspflicht besteht auch bei den Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht für Personen mit mehreren Wohnungen für jede Wohnung, für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung nur für die Wohnungen außerhalb dieser Unterkünfte.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Auskünfte über die Hilfsmerkmale Telefonnummer (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) und Bearbeiter des Fragebogens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind freiwillig.

§ 13

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 bis 8 hinausgehen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Zähler oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann bei der Volks- und Berufszählung wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantwortet.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich dem Zähler auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Im Fall der Übersendung können die Briefe bei der Deutschen Bundespost gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Auskunft ist erteilt, sobald die ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Auf dem verschlossenen Umschlag sind Vor- und Familienname – bei Unternehmen und Arbeitsstätten Name und Bezeichnung –, Gemeinde, Straße und Hausnummer anzugeben. Enthält der verschlossene Umschlag Erhebungsvordrucke für mehrere Personen eines Haushalts, genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zähler-tätigkeit sind die Angaben nach § 10 Abs. 7 Satz 1 auf Verlangen des Zählers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Für ausschließlich statistische Aufgaben dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständi-

gen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben für ihren Zuständigkeitsbereich nur ohne Hilfsmerkmale übermittelt werden und nur insoweit, als die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen worden sind. Auf Anforderung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt die Übermittlung auf der Grundlage von Blockseiten (§ 15 Abs. 4 Satz 3). Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(2) Für die Weitergabe oder Veröffentlichung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten durch die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 15 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

(4) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes, der Länder und den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände auch veröffentlicht werden, soweit sie Einzelangaben enthalten. Das gleiche gilt für Gemeindeteile mit mindestens 50 Arbeitsstätten.

(6) Die statistischen Ämter der Länder leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

§ 15

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind mit Ausnahme der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer sowie Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich nach Durchführung der Eingangskontrollen bei den statistischen Ämtern der Länder von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes, zu vernichten. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 sind zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes durch die statistischen Ämter der Länder. Dies gilt nicht für die laufenden Nummern der Arbeitsstättenbogen; sie sind spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen.

(4) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer können gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zu kleinräumigen Gliederungen festgelegt ist. Die unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf, ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche (Blockseite). Bei der Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind, müssen die Gliederungseinheiten Blockseite, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, zu höheren Einheiten zusammengefaßt werden.

(5) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 vom Hundert begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens drei Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung, zu löschen. Aus der Arbeitsstättenzählung dürfen die statistischen Ämter für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, und zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe (§ 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten nutzen: Name, Bezeichnung; Gemeinde, Straße, Hausnummer; Zahl der tätigen Personen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen sowie Angaben über Eintragungen in die Handwerksrolle. Die nicht zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe verwendeten Merkmale sind gesondert aufzubewahren und spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Über die Löschungen haben

die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(6) Datenträger, auf denen eine Übermittlung an die Erhebungsstellen nach § 11 erfolgt ist, sind gemeinsam mit den Erhebungsvordrucken an die statistischen Ämter der Länder für Zwecke der Festsetzung der amtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinden weiterzuleiten. Sie sind dort gesondert aufzubewahren und zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten.

§ 16

Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über:

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten ihr zu entsprechen (§§ 12, 13) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 6),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 5),
6. die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung (§ 14),
7. die Trennung und Löschung (§ 15) und
8. die Rechte und Pflichten der Zähler (§ 10, § 13 Abs. 2 und 5).

§ 17

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale einschließlich der Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3) dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

§ 18

Strafvorschrift

Wer entgegen § 17 Abs. 2 Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 17 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19

Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 25. Mai 1987 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in zwei Teilbeträgen, am 1. Juli 1987 und am 1. Juli 1988, zu zahlen.

§ 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. November 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Literatur:

Bretz, M./Wedel, E.: Zweck und Bedeutung der Volks-, Berufs-, Gebäude- und Wohnungszählung, in: WiSta 3/1987, S. 195-206.

Buchwald, W./Krüger-Hemmer, Chr./Baus, A.: Arbeitsstättenzählung 1987, in: WiSta 1/1987, S. 15-30.

Störtzbach, B.: Volkszählungen im internationalen Vergleich, in: WiSta 3/1987, S. 207-218.

Würzberger, P./Störtzbach, B./Stürmer, B.: Volkszählung 1987. Rechtliche Grundlagen und Konzept nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, in: WiSta 12/1986, S. 927-957.

B. Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine 1 %-Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Arbeitsmarktes. Er dient vorwiegend dem Zweck, in regelmäßigen kurzen Abständen schnell und zuverlässig die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Daten zu ermitteln, um u.a. die demographische Gliederung der Bevölkerung, Struktur und Veränderung des Erwerbslebens, Aspekte der sozialen Sicherheit und der Lebensverhältnisse gesellschaftspolitisch relevanter Gruppierungen aktuell analysieren zu können. Die im Vergleich etwa zu demoskopischen Umfragen höhere Zahl der Interviewten, z.Z. ca. 600 000 Personen, läßt sich aus den Zielsetzungen des Mikrozensus erklären:

1. Schaffung eines laufenden Berichtswesens für bevölkerungs- und erwerbsstatistische Daten für Bund, Länder und Regionen und tiefer fachlicher Gliederung
2. Entlastung und Ergänzung von Großzählungen
3. Gewinnung international vergleichbarer Zahlen über das Arbeitskräftevolumen gemäß der Empfehlungen der OECD, der Vereinten Nationen und des internationalen Arbeitsamtes
4. Hilfe bei den Grundlagen für andere Stichprobenerhebungen der Bundesstatistik (z.B. Stichprobenplan, Erhebungsorganisation, Hochrechnungsrahmen).

Bei der Stichprobenziehung des Mikrozensus besteht nach einem objektiven, mathematisch statistischen Verfahren für jede Person, jeden Haushalt, jede Wohnung die gleiche Wahrscheinlichkeit, ausgewählt zu werden. Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet; es wird dazu in Flächen mit etwa gleich großer Bevölkerungszahl (20 - 30 Haushalte) eingeteilt. Von diesen Flächen werden dann mit Hilfe von Zufallszahlen auf Landes- und Regierungsbereichsebene in vollautomatischen Verfahren 1 % ausgewählt. Die Personen und Haushalte, die in so ausgewählten Flächen wohnen, werden im Rahmen des Mikrozensus vier Jahre hintereinander befragt. Dementsprechend wird jährlich ein Viertel der Auswahlbezirke aus der Stichprobe herausgenommen und durch neue ersetzt. Insgesamt hat die Stichprobe einen Umfang von 250 000 Haushalten.

Zur Information ist der Text des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 sowie der Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985 sowie die erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung beigelegt. Darin sind die Erhebungsmerkmale detailliert festgelegt. Sie werden nicht nur für Personen, sondern auch für Haushalte und Familien ausgewertet. Dazu stehen u.a. Typisierungen und Bandsatzerweiterungen zur Verfügung (z.B. Haushaltstyp, Familientyp, Zahl der Erwerbstätigen im Haushalt, Staatsangehörigkeit der Haushaltsbezugsperson, Stellung im Beruf der Bezugsperson in der Familie, überwiegender Lebensunterhalt der Ehefrau der Bezugsperson in der Familie, Zahl der Kinder von sechs bis unter 10 Jahren in der Familie).

**Gesetz
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusgesetz)**

Vom 10. Juni 1985

(BGBl. I S. 955)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3

Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

§ 4

Ordnungsnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melde-rechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; Art der Verwandtschaft; Schwägerschaft der Familienmitglieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;
2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;
 - a) für Erwerbstätige:

Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);

- b) für Arbeitslose und Arbeitssuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);
 - c) für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;
 - d) für Kinder im Vorschulalter:
Besuch von Kindergärten;
 - e) für Schüler und Studenten:
Art der besuchten Schule oder Hochschule;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsofferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;
4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder; Beginn und benutztes Verkehrsmittel; bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art; Ziel; Dauer und Unterkunftsart

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer

Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel;

2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung; Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;
3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;
4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;
bei vermieteten Wohnungen außerdem:
Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;
bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:
Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte
- ab 1985 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;
2. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;
3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen

ab 1986 mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder,
2. Telefonnummer;

3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7

Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikrozensus sind die statistischen Ämter der Länder.

§ 8

Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit.

(3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(4) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(5) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(6) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;
2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

- a) unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
- b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in

verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen des Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirks ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sie dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte herangezogen werden.

§ 12

Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§§ 8, 10 Abs. 5).

§ 13

Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensuserhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht ver-

zichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlatz bis zu 0,25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(5) Die Merkmale nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern einschließlich der Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(6) Die Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(7) Zu unterrichten ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.

(8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 12 und 15 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

§ 16

Strafvorschrift

Wer entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 15 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Verordnung
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt *)
(Mikrozensusverordnung)

Vom 14. Juni 1985

(BGBl. I S. 967)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Mikrozensusgesetzes wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

- 1.1 Gemeindename;
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt;
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;
- 1.7 mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwägert:
Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter; Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägere Person; nicht verwandt oder verschwägert;
- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:
Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;
- 1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):
vor 1972; 1972 oder später;
- 1.10 Geschlecht:
männlich; weiblich;
- 1.11 Geburtsjahr;
- 1.12 Geburtsmonat:
Januar–April; Mai–Dezember;
- 1.13 Familienstand:
ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;
- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):
Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxem-

burg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); übriges Ausland (einschließlich sonstige britische Staatsangehörigkeit); staatenlos.

2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:
regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;
- 2.1.1 Für Erwerbstätige:
 - a) Tätigkeit: Vollzeit; Teilzeit;
 - b) Gründe für Teilzeittätigkeit:
Schulausbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeittätigkeit nicht zu finden; Vollzeittätigkeit nicht gewünscht; sonstiges;
 - c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;
 - d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
 - e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
 - f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:
Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulausbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
 - g) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender, gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;
 - h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit:

- a) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei);
- b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;
- c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

- a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:
arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-hilfe; nicht arbeitslos;
- b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:
nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
Arbeitssuche als Erwerbstätiger:
wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z. Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
- c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:
Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);
- d) Arbeitssuche seit:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;
- e) Art der gesuchten Tätigkeit:
Tätigkeit als Selbständiger;
Tätigkeit als Arbeitnehmer:
nur Vollzeittätigkeit; nur Teilzeittätigkeit; Vollzeittätigkeit gegebenenfalls Teilzeittätigkeit; Teilzeittätigkeit gegebenenfalls Vollzeittätigkeit; sonstiges;
- f) verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:
verfügbar;
nicht verfügbar wegen:
Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; sonstiges;

2.1.4 Für Nichterwerbstätige:

- a) Frühere Erwerbstätigkeit:
erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;
- b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;
- c) bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:
wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:
Entlassung; befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); sonstiges;
- d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;
- e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

Besuch von:

Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium/Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule, Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr, Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule.

3 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:

Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z. B. BAföG);

3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u. ä.:

3.2.1 erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsoffiziersrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.2.2 erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente, -pension u. ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegspferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:

Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen;

3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:

unter 300,- DM; 300,- bis unter 450,- DM; 450,- bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800,- DM; 800,- bis unter 1 000,- DM; 1 000,- bis unter 1 200,- DM; 1 200,- bis unter 1 400,- DM; 1 400,- bis unter 1 600,- DM; 1 600,- bis unter 1 800,- DM; 1 800,- bis unter 2 000,- DM; 2 000,- bis unter 2 200,- DM; 2 200,- bis unter 2 500,- DM; 2 500,- bis unter 3 000,- DM; 3 000,- bis unter 3 500,- DM; 3 500,- bis unter 4 000,- DM; 4 000,- bis unter 4 500,- DM; 4 500,- bis unter 5 000,- DM; 5 000,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.

4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

4.1 Krankenversicherung, -versorgung:

Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

4.2 Versicherungsverhältnis:

selbstversichert:

pflichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

mitversichert bei:

Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;

4.3 zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:

vorhanden; nicht vorhanden;

4.4 gesetzliche Rentenversicherung:

4.4.1 in der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

4.4.2 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

4.4.3 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;

4.4.4 sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1. Januar 1924:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen.

5 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5

5.1 Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen:

Urlaubs- und Erholungsreisen im Berichtsjahr:

gereist; nicht gereist; keine Auskunft erteilt; Zahl der Urlaubs- und Erholungsreisen;

je Reise:

5.2 Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder;

5.3 Monat des Reiseantritts;

für Reiseantritt in den Kalendermonaten Juni bis September:

Angabe des Wochenabschnitts:

Montag bis Donnerstag; Freitag bis Sonntag; Reiseantritt in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns; nicht in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns;

5.4 überwiegend benutztes Verkehrsmittel:

Eisenbahn; Bus; Pkw (eigen und fremd); Flugzeug; sonstiges;

5.5 bei Auslandsreisen zusätzlich: Zielland;

5.6 bei Inlandsreisen:

5.6.1 Art der Reise:

Pauschal- oder Gesellschaftsreise (durch Reiseveranstalter); Kur oder Verschickung; Verwandten- oder Bekanntenbesuch; sonstige Reise (nicht durch Reiseveranstalter);

- 5.6.2 vorwiegendes Reiseziel:
Angabe des Bundeslandes; DDR, Berlin (Ost);
- 5.6.3 Reisegebiet:
Nordsee; Ostsee; Lüneburger Heide; Harz; Teutoburger Wald; Weserbergland; Rhein von Bonn bis Rudesheim; Mosel; Eifel/Hunsrück; Siegerland/Bergisches Land; Kurhessen Waldeck/Sauerland; Taunus/Westerwald; Spessart/Rhön; Odenwald/Bergstraße/Taubergrund; Schwarzwald; Schwäbische Alb; Bodensee; Vor-alpen; Alpen; Fränkische Schweiz/Fränkischer Jura/Steigerwald; Bayerischer Wald/Oberpfälzer Wald/Frankenwald/Fichtelgebirge; übrige Reisegebiete;
- 5.6.4 Dauer der Reise:
5 bis 7 Tage; 8 bis 14 Tage; 15 bis 21 Tage; 22 bis 28 Tage; 29 und mehr Tage;
- 5.6.5 überwiegend benutzte Unterkunftsart:
Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension; Heil-stätte, Sanatorium; Ferien- und Erholungsheim; Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof); Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof); Privatquartier ohne Entgelt; Ferienhaus, Bungalow, Appartement; Campingplatz; sonstige Unterkunft.
- 6 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1**
- 6.1 Ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten Erwerbstätigkeit, für Nichterwerbstätige in der letzten Erwerbstätigkeit:
- 6.2 überwiegend ausgeübte Tätigkeit:
technische Anlagen steuern, bedienen, einrichten oder warten; Anbauen, Züchten, Hegen, Gewinnen/Abbauen/Fördern, Verarbeiten/ Bearbeiten, Kochen, Bauen/Ausbauen, Installieren, Montieren; Reparieren, Ausbessern, Restaurieren, Erneuern; Kaufen/Verkaufen, Kassieren, Vermitteln, Kunden beraten, Verhandeln, Werben; Schreibaarbeiten/Schriftwechsel, Formulararbeiten, Kalkulieren/Berechnen, Buchen, Programmieren, Arbeiten am Terminal, Bildschirm; Analysieren, Messen/Prüfen, Erproben, For-schen, Planen, Konstruieren, Entwerfen/Gestalten, Zeichnen; Disponieren, Koordinieren, Orga-nisieren, Führen/Leiten, Management; Bewirten, Beherbergen, Bügeln, Reinigen/Abfall beseitigen, Packen, Verladen, Transportieren/Zustellen, Sortieren/Ablegen, Fahrzeug steuern; Sichern, Bewachen, Gesetze/Vorschriften anwenden/auslegen, Beurkunden; Erziehen/Lehren/ Ausbilden, Beratend helfen, Pflegen/Versorgen, Medizinisch/Kosmetisch behandeln, Publizieren, Unterhalten, Vortragen, Informieren;
- 6.3 Betriebsabteilung, Werksabteilung:
Fertigung, Produktion, Montage; Instandhaltung, Reparatur, Betriebsmittelerstellung; Arbeitsvor-bereitung/-organisation, Kontrolle, Prüfungen; Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Design, Musterbau; Materialwirtschaft/-ausgabe, Be-

- schaffung, Lager, Einkauf; Verkauf, Absatz, Mar- keting, Kundenbetreuung, Werbung, PR; Finan- zierung, Rechnungs-/Rechtswesen, Datenverar- beitung, Statistik, Schreibdienst, Auftragsbear- beitung, Sachverwaltung; Personalwesen, Aus- bildung, Medizinische Betreuung, Sozialpflege; Geschäfts-/Amtsleitung, Direktion; keine Tätig- keit in einer der genannten Abteilungen, keine Untergliederung des Betriebs/der Behörde in Abteilungen;
- 6.4 Stellung im Betrieb:
Auszubildender, Praktikant, Volontär; Selbstan- diger mit bis zu 4 Beschäftigten oder alleinschaf- fend; Selbständiger mit 5 und mehr Beschäftig- ten;
Angestellter, Beamter, Arbeiter, mithelfender Familienangehöriger;
Büro-, Schreibrkraft, angelernter Arbeiter/Nicht- Facharbeiter; Verkäufer, Bearbeiter, Facharbei- ter, Geselle; Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Kolon- nen-, Schichtführer; herausgehobene, qualifi- zierte Fachkraft, Meister, Polier, Schachtmeister; Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevoll- mächtigter; Abteilungsleiter, Prokurist; Direktor, Amts-, Betriebs-/Werksleiter, Geschäftsführer;
- 6.5 Wechsel des ausgeübten Berufs in den letzten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt;
- 6.6 Wechsel des Betriebs, der Firma usw. in den letz- ten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt.
- 7 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2**
- 7.1 Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
Volks- (Haupt-)schulabschluß; Realschulab- schluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabi- tur);
- 7.2 letzter beruflicher Ausbildungsabschluß:
kein beruflicher Ausbildungsabschluß; Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß; berufliches Praktikum; Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fach- schulabschluß; Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß); Hochschulabschluß;
- 7.3 berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusätzliche praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:
am Arbeitsplatz, im Betrieb; bei einer Industrie- und Handelskammer usw.; in besonderen Fortbil- dungs-/Umschulungsstätten; an einer berufsbil- denden Schule/Hochschule; durch Fernunter- richt; auf andere Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische Berufsausbil- dung in den letzten zwei Jahren;

- 7.4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsausbildung:
unter 1 Monat; 1 bis unter 6 Monate; 6 bis unter 12 Monate; 1 bis unter 2 Jahre; 2 Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;
- 7.5 Hauptfachrichtung des Hochschul-/Fachhochschulabschlusses.
- 8 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3**
Für Ausländer:
- 8.1 Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West):
hier geboren; Zuzug 1949 und früher;
bei Zuzug 1950 und später:
Zuzugsjahr;
- 8.2 Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder unter 18 Jahren:
unter 6 Jahren; 6 bis unter 10 Jahren; 10 bis unter 16 Jahren; 16 bis unter 18 Jahren;
- 8.3 Ehegatte:
im Ausland lebend; nicht im Ausland lebend;
- 8.4 für Ledige:
im Ausland lebende Eltern:
Mutter; Vater; Mutter und Vater; keine im Ausland lebenden Eltern.
- 9 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4**
- 9.1 Gebäude mit Wohnraum:
Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen; Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen; sonstiges Gebäude mit Wohnraum; ständig bewohnte Unterkunft;
Nutzung als Wohnheim:
vollständig; teilweise;
- 9.2 Nutzung der Wohnung/des Hauses:
Eigentümer, Miteigentümer; Hauptmieter; Untermieter;
- 9.3 Art der bewohnten Wohnung:
Eigentumswohnung (selbstbewohnt oder gemietet); Freizeitwohnung;
- 9.4 Einzugsjahr des Haushalts:
vor 1972; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982; 1983; 1984; 1985;
- 9.5 Ausstattung der Wohnung mit:
Küche; Kochnische; Bad/Dusche; WC innerhalb der Wohnung;
- 9.6 überwiegende Art der Beheizung:
Fern-, Blockheizung; Zentralheizung; Etagenheizung; Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektro-speicher);
- 9.7 Art des Brennstoffs, der Wärmequelle:
Gas; Heizöl; Strom; Kohle, Holz usw.; Fernwärme; Sonnenenergie, Wärmepumpe;
- 9.8 Fläche der gesamten Wohnung in qm;
- 9.9 Zahl der:
Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm; darunter:
untervermietete Räume; gewerblich genutzte Räume;
- 9.10 Baualtersgruppe der Wohnung:
vor 1901; 1901 bis 1918; 1919 bis 1948; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später;
- 9.11 Wohnung: leerstehend; nicht leerstehend;
- 9.12 bei vermieteten Wohnungen für Hauptmieter:
a) Monatsmiete in DM; zusätzliche Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Kaminfeger usw. in DM; keine zusätzlichen Beträge;
b) in der Miete enthaltene Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung sowie Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung usw. in DM; keine Umlagen dieser Art in der Miete enthalten;
c) Ermäßigung oder Wegfall der Miete:
gegeben; nicht gegeben;
d) Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung:
gegeben; nicht gegeben;
- 9.13 bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer:
a) Art des Erwerbs des Gebäudes/der Wohnung:
gebaut; gekauft; geerbt oder geschenkt bekommen;
b) Jahr des Erwerbs:
vor 1949; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später.
- 10 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1**
Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:
- 10.1 Lage der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule:
innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;
- 10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;
- 10.3 hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:
Bus; U-/S-Bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer; Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa;

- Fahrrad; zu Fuß; sonstiges; kein Verkehrsmittel (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 km; 10 bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr; wechselnder Arbeitsplatz; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 Minuten; 10 bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten; 60 Minuten und mehr; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück).
- 11 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2**
Für die in den letzten 4 Wochen kranken/unfallverletzten Personen:
- 11.1 Krankheit oder Unfallverletzung eines Haushaltsmitgliedes in den letzten vier Wochen:
krank; unfallverletzt; nicht krank bzw. unfallverletzt; keine Auskunft erteilt;
- 11.2 Dauer der Krankheit/Unfallverletzung:
1 bis 3 Tage; 4 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 4 Wochen; über 4 Wochen bis 6 Wochen; über 6 Wochen bis 1 Jahr; über 1 Jahr; noch andauernd;
- 11.3 Art des Unfalls:
Arbeits-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschließlich Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigung); sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall);
- 11.4 Art der Behandlung:
in ambulanter Behandlung beim Arzt; in ambulanter Behandlung im Krankenhaus; in stationärer Krankenhausbehandlung;
- 11.5 Dauer einer stationären Behandlung:
1 bis 3 Tage; über 3 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 3 Wochen; über 3 Wochen; noch andauernd;
- 11.6 Arbeitsunfähigkeit:
noch andauernd; beendet;
- 11.7 Vorsorge gegen Krankheiten:
- a) Teilnahme an einer Schluckimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis):
teilgenommen; nicht teilgenommen; nicht bekannt;
- b) Jahr der letzten Schluckimpfung:
Jahreszahl (letzte zwei Stellen) eintragen.

12 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3

- 12.1 Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid:
Bescheid des Versorgungsamtes/amtlicher Schwer(kriegs-)beschädigten-, Schwerbehindertenausweis; sonstiger amtlicher Bescheid (z. B. Rentenbescheid, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung); sowohl Bescheid/Ausweis des Versorgungsamtes usw. als auch sonstiger amtlicher Bescheid; Antrag gestellt aber noch keinen Bescheid; keine amtlich festgestellte Behinderung;
- 12.2 Grad der amtlich festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit:
bis 29 %; 30 bis 49 %; 50 bis 59 %; 60 bis 69 %; 70 bis 79 %; 80 bis 89 %; 90 bis 99 %; 100 %; nicht bekannt.

13 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

- 13.1 Bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden: betriebliche Altersvorsorge:
Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse mit eigenen Beiträgen; Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse ohne eigene Beiträge; Lebensversicherung durch Betrieb; freiwillige Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Renterversicherung; gemischter Typ; unbekannter Typ; nicht vorhanden; nicht bekannt;
- 13.2 Höhe einer Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung):
unter 5 000,- DM; 5 000,- DM bis unter 10 000,- DM; 10 000,- bis unter 20 000,- DM; 20 000,- bis unter 30 000,- DM; 30 000,- bis unter 50 000,- DM; 50 000,- bis unter 100 000,- DM; 100 000,- DM und mehr; keine Lebensversicherung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Mikrozensusverordnung**

Vom 21. April 1986

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 werden die Worte „Januar–Mai; Juni–Dezember;“ durch die Worte „Januar–April; Mai–Dezember;“ ersetzt.
2. In Nummer 11.6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 11.7 eingefügt:

„11.7 Vorsorge gegen Krankheiten:

- a) Teilnahme an einer Schluckimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis):
teilgenommen; nicht teilgenommen; nicht bekannt;
- b) Jahr der letzten Schluckimpfung:
Jahreszahl (letzte zwei Stellen) eintragen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit,
Rita Süßmuth**

Literatur:

- Herberger, L.: Aktualität und Genauigkeit der repräsentativen Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens, in: Allgemeines Statistisches Archiv, 1/1985, S. 16-55.
- Nourney, M.: Stichprobenplan des Mikrozensus ab 1972, in: WiSta 11/1973, S. 631-638
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit (Ergebnisse des Mikrozensus 1985), Fachserie 1, Reihe 4.1.1, Stuttgart, Mainz 1987
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Beruf, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen (Ergebnisse des Mikrozensus 1985), Fachserie 1, Reihe 4.1.2, Stuttgart, Mainz 1987
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Haushalte und Familien (Ergebnisse des Mikrozensus 1985), Fachserie 1, Reihe 3, Stuttgart, Mainz 1987.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bautätigkeit und Wohnungen: Die Wohnsituation der Haushalte 1982, Fachserie 5, Reihe S.5, Stuttgart, Mainz 1982.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bautätigkeit und Wohnungen: Wohnungsversorgung und Mieten der Haushalte 1978 und 1982, Fachserie 5, Reihe S.6, Stuttgart, Mainz 1982.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Reiseverkehr: Urlaubs- und Erholungsreisen (Ergebnisse des Mikrozensus 1982), Fachserie 6, Reihe 7.3, Stuttgart, Mainz 1983.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Gesundheitswesen: Fragen zur Gesundheit (Ergebnisse des Mikrozensus 1982), Fachserie 12, Reihe S.3, Stuttgart, Mainz 1984.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Sozialleistungen: Versicherte in der Kranken- und Rentenversicherung (Ergebnisse des Mikrozensus 1985), Fachserie 13, Reihe 1, Stuttgart, Mainz 1987.

C. Einkommens- und Verbrauchsstichproben

Die Einkommens- und Verbrauchsstichproben verfolgen das Ziel, zu möglichst vielen Gruppen der Bevölkerung Informationen über Höhe, Zusammensetzung und Verteilung der Haushaltseinkommen, über Höhe und Struktur der Ausgaben für den Privaten Verbrauch und der geleisteten Einkommensübertragungen, über Umfang und Art der Ersparnisbildung sowie über sonstige, für das Lebensniveau der Haushalte wichtige Tatbestände bereitzustellen.

Erhebungs-, Aufbereitungs- und Darstellungseinheit ist bei den Einkommens- und Verbrauchsstichproben in jedem Fall der Haushalt, hier definiert als eine Gruppe von verwandten oder persönlich verbundenen Personen, die sowohl über ein oder mehrere Einkommen oder Einkommensteile gemeinsam verfügen als auch überwiegend im Rahmen einer gemeinsamen Hauswirtschaft versorgt werden. Als Haushalt gilt auch eine Einzelperson mit eigenem Einkommen, die für sich allein wirtschaftet.

Erhebungen wurden 1962/63, 1969, 1973, 1978 und 1983 durchgeführt. Im Jahr 1988 findet z.Z. eine neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe statt. Die Haushalte von Ausländern, von Personen mit einem besonders hohen Einkommen und die in Anstalten lebende Bevölkerung wurden bisher nicht in die Erhebung einbezogen. Die ausländische Bevölkerung wird erstmals in der z.Z. laufenden Erhebung teilweise befragt. Die Personen in Anstalten werden auch künftig nicht in der EVS berücksichtigt. Für Haushalte mit besonders hohem Einkommen existiert eine Abschneidegrenze. 1983 wurden Haushalte mit einem monatlichen Einkommen von 25 000 DM und mehr bei der Darstellung nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an der Erhebung ist freiwillig.

In der Vergangenheit ist von einem Erhebungssoll von 0,25 % aller Haushalte ausgegangen worden, wobei für alle Schichten der gleiche Auswahlatz zugrunde gelegt wurde. Als Schichtungsmerkmale für die Haushalte werden die soziale Stellung der Bezugsperson, die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Größenklasse des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens herangezogen. Aufgrund der 1-Prozent-Mikrozensusaufnahme wird länderweise eine Schichttabelle mit der Zahl der in die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe einzubeziehenden Haushalte nach den drei genannten Merkmalen erstellt. Seit 1983 werden keine einheitlichen Auswahlätze von 0,25 % aller Haushalte verwendet, sondern variable Auswahlätze, die für zahlenmäßig stark besetzte Schichten, wie z.B. Ein- und Zweipersonenhaushalte von Nichterwerbstätigen niedriger sind als für solche Schichten, bei denen die Schichtbesetzung bei einem einheitlichen Auswahlatz von 0,25 % für einen statistisch gesicherten Nachweis nicht ausreichen würde. Die Zahl der einbezogenen Haushalte lag 1983 bei maximal etwa 50 000.

Den Erhebungsrahmen bilden das Grundinterview im Januar des Erhebungsjahres, in dem Angaben zur Zusammensetzung des Haushalts, zur Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern und zur Wohnsituation erhoben werden sowie das Schlußinterview am Ende des Erhebungsjahres, in dessen Mittelpunkt Fragen zu den vorhandenen Vermögensbeständen und den Schulden stehen. In den Jahresanschriften werden alle Einnahmen und die Ausgaben nach einzelnen vorgegebenen Ausgabengruppen in Haushaltsbüchern erfaßt. In einem Monat soll der Haushalt neben den Einnahmen alle Ausgaben in ein sogenanntes Feinanschreibungsheft eintragen.

Zur weiteren Information ist nachfolgend der Text des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der ergänzten und geänderten Fassung vom 14. März 1980 angeführt.

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

Vom 11. Januar 1961

(BGBl. I S. 18)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1¹⁾

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden bei privaten Haushalten folgende repräsentative Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen als Bundesstatistik durchgeführt:

1. monatliche Erhebungen bei Haushalten von Arbeitnehmern, Pensions-, Fürsorge- und Renteneempfängern;
2. Erhebungen, die sich jeweils auf ein Jahr beziehen, bei Haushalten aller Bevölkerungskreise. Diese Erhebungen sind, beginnend im Jahre 1983, in fünfjährigem Abstand zu wiederholen; die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den fünfjährigen Abstand um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, falls dies zur Verbesserung des Erkenntniswerts der Statistik oder zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Erhebungen nach § 1 erfassen folgende Tatbestände:

1. die Einnahmen der Haushalte nach Quellen;
2. die Verwendung der Einnahmen für
 - a) den privaten Verbrauch (nach Art, Menge und Betrag),
 - b) Steuern und Abgaben,
 - c) Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen, soweit sie nicht unter Buchstabe e fallen,
 - d) Rückzahlung von Schulden,
 - e) Vermögensbildung,
 - f) sonstige Zwecke.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen erfassen die Erhebungen Angaben über die Zusammensetzung der Haushalte und ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie über die Ausrüstung der Haushalte mit technischen Gebrauchsgütern, soweit diese Angaben für die statistische Zuordnung der Haushalte und für die Darstellung der Ergebnisse erforderlich sind.

§ 3

(1) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 erstrecken sich auf höchstens 1000 Haushalte in jedem Monat.

(2) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 2 erstrecken sich auf höchstens 0,3 vom Hundert aller Haushalte.

§ 4

Die Erteilung der Auskunft durch die Haushalte zu den Erhebungen nach § 1 ist freiwillig.

§ 5

Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 2 obliegt dem Statistischen Bundesamt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Januar 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

1) Ergänzt durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 19. Januar 1968 (BGBl. I S. 97) und geändert durch 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980, Art. 10 (BGBl. I S. 294).

Literatur:

Euler, M.: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983, in: WiSta 6/1982, S. 433-437.

Euler, M.: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988, in: WiSta 8/1987, S. 662-667.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1978: Aufgabe, Methode und Durchführung, Fachserie 15, Heft 7, Stuttgart, Mainz 1984.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983: Ausstattung privater Haushalte mit ausgewählten langlebigen Gebrauchsgütern, Fachserie 15, Heft 1, Stuttgart, Mainz 1984.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983: Vermögensbestände und Schulden privater Haushalte, Fachserie 15, Heft 2, Stuttgart, Mainz 1985.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983: Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Fachserie 15, Heft 4, Stuttgart, Mainz 1987.